

Z W I N G L I A N A

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE ZWINGLIS
DER REFORMATION UND DES PROTESTANTISMUS
IN DER SCHWEIZ

HERAUSGEGEBEN VOM ZWINGLIVEREIN

1982 / 1

BAND XV / HEFT 7

Basels politisches Dilemma in der Reformationszeit

VON JULIA GAUSS

I. Von den Anfängen der Reformation in Basel bis zum Jahr 1541

Die Einführung der Reformation bedeutete für die Schweizer Städte nicht allein einen Bruch mit der Tradition der alten Kirche, sondern ebenso eine Konfrontation mit der Autorität von Kaiser und Reich, war also auch eine politische Entscheidung. In dieser Sache verhielten sich die drei führenden Städte Zürich, Bern und Basel je auf ihre Art. Wie Bernd Moeller¹ hervorhebt, erscheint der Umschwung in Zürich unter Zwinglis Leitung im Januar 1523 schlechthin als ein Novum: Die Geistlichen der Stadt stellten auf Grund des Schriftprinzips ihre Thesen und Gegenthesen auf, worauf der Rat, ein rein weltliches Gremium, darüber nach dem Mehrheitsrecht abstimmte. Der Rat übernahm damit die Rolle einer geistlichen Autorität, der ein Glaubensentscheid zusteht. Wie sich dieses Vorgehen begründen ließ, liegt nicht auf der Hand. Am ehesten wurde es wohl als politischer Ausdruck für die neuangelische Lehre vom allgemeinen Priestertum verstanden². – Anders Bern. Hier handelte es sich um eine bewußt revolutionäre Einstellung³. Denn nachdem die Berner Regierung

¹ Bernd Moeller, Zwinglis Disputationen. Studien zu den Anfängen der Kirchenbildung und des Synodalwesens im Protestantismus, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, 56 (1970) 304: «Im Januar 1523 wurde in Zürich etwas wie eine Erfindung gemacht.» Vgl. Anton Largiadèr, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, I, Zürich 1945, 312: «Etwas Neues, Unerhörtes».

² Steven Edgar Ozment, The Reformation in the Cities, New Haven/London 1975, 151: «The new role of magistracy as spiritual authority was also a political expression of Protestant belief in a priesthood of all believers.»

³ Vgl. Richard Feller, Geschichte Berns, II, Bern 1953, ²1974, 158 f.

im November 1527 eine Glaubensdisputation angekündigt und dazu in einem halbwegs konziliaren Rahmen die vier Bischöfe von Konstanz, Basel, Sitten und Lausanne eingeladen hatte, erhielt sie von Karl V. ein scharfes Mahnschreiben. Der Kaiser nannte es rundweg eine «temeritas», als ein einzelnes Gemeinwesen in Glaubens- und Kirchenfragen auftreten zu wollen, «wie es keiner Stadt, keinem Land oder Nation gebühre, sondern in einem christlichen Reich einzig einem christlichen Konzil»⁴. Doch der Rat von Bern setzte sich unbekümmert über die kaiserliche Einsprache hinweg und beschloß Anfang Januar 1528 mit Stimmenmehr die Annahme der neuen Lehre⁵. Er verfuhr dabei offensichtlich nach dem Territorialprinzip, d. h. in nuce nach dem später im Gang der Reformation formulierten Grundsatz «cuius regio eius religio». – Wiederum anders Basel. Der wesentliche Schritt bestand hier darin, daß die Obrigkeit Predigt und Sakrament nach alter und neuer Auffassung nebeneinander zuließ. Solche Toleranz übte sie nicht einfach aus Ratlosigkeit oder Mutlosigkeit, sondern konform mit den Beschlüssen des Speyrer Reichstags von 1526. Sie äußerte 1526 durch ihren Standesvertreter an der Tagsatzung auch Bedenken, in ihren Mauern eine eidgenössische Disputation abhalten zu lassen, weil eine solche gegen den «Willen des Papstes, kaiserlicher Majestät» und der «Stände des Reichs» durchgeführt würde⁶. Und als die Berner 1528 den Basler Rat anmahnten⁷, wie sie mit einer Disputation und einem Ratsbeschluß durchzugreifen, lehnte dieser – übrigens zu Öcolampads Bedauern⁸ – ab. Das blieb so, bis dann der Stoß von unten kam, der Aufstand der Zünfte (1529), der die Neuerung erzwang.

Basels besondere Stellung, eine «Zwischenstellung», wie die Tagsatzung einmal formulierte, beruhte auf seiner doppelten Überlieferung. Einerseits lebte

⁴ Rudolf Steck und Gustav Tobler (Hrsg.), Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation, Nr. 1428: Kaiser Karl V. an Bern (Schultheiß, Kleinen und Großen Rat), Speyer, 28. Dezember 1527.

⁵ Als Parallellfall zu Bern erscheint Straßburg. Gegen das Vorhaben des Rats, die Messe abzuschaffen, erhob das Reichsregiment am 21. Dezember 1528 seine Einsprache durch eine Zweiergesandtschaft. Diese drohte der Straßburger Regierung, wenn sie «gegen kaiserliche Mandat und Reichstagsbeschlüsse» vorgehe, mit «Ungnad» und forderte sie im Namen des Kaisers und des Reichsregiments auf, zuzuwarten bis zu einem Konzil. Der Straßburger Rat erbat sich Bedenkzeit, schaffte dann aber nach zwei Monaten kurzerhand den Meßgottesdienst ab, am selben 20. Februar 1529, an dem er dem Reichsregiment antwortete. Virck und Winkelmann, Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg, 5 Bde., Straßburg und Heidelberg 1881–1928 (zitiert: Pol. Korr.), I 312 f., 316.

⁶ Instruktion für den Basler Gesandten, 3. Februar 1526, in: Eidgenössische Abschiede (zitiert: EA) IV 1a 222 f.

⁷ Emil Dürr und Paul Roth (Hrsg.), Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, 6 Bde., Basel 1921–1950 (zitiert: Ref. Akt.) III 74.

⁸ Ernst Staebelin, Briefe und Akten aus dem Leben Ökolampads, II, Leipzig 1927, Nr. 544, S. 367 und 369. Oecolampad bedauerte am 11. Februar 1528, daß das Beispiel der Berner nicht auf Basel wirke und vermerkte: «Bedarf dazu keines concilium.»

Basel in säkularer Tradition als Reichsstadt mit kaiserlichen und königlichen Privilegien, in der Abhängigkeit vom Sundgau, seinem Brotkasten, dessen Mittelpunkt es geographisch und wirtschaftlich von Natur aus ja war, zudem in seiner auch politisch-geistigen Verbundenheit mit den Elsässer Städten, vor allem mit seiner Schwesterstadt Straßburg. Andererseits galt es seit 1501, dem Datum von Basels politischem Anschluß an die Eidgenossenschaft als deren elftes Bundesglied, in eine neue Tradition hineinzuwachsen. Es versteht sich, daß sich diese Zweiseitigkeit nicht von selber ausglich, sondern daß sie die Stadt in Widersprüche hineinführte und Anlaß gab bald zu einem labilen Verhalten, bald zu harten Entscheidungen. Jedenfalls erscheint im Lauf der Basler Reformationszeit immer wieder das politische Dilemma: Reichsstadt oder Schweizer Stadt? –

Die erste politische Konsequenz, die Basel aus dem Übertritt zur Reformation zog, war ein rascher und sehr entschiedener Schritt: Es trat 1529 dem christlichen Burgrecht bei, einem Bündnis evangelischer Städte, das von 1527 bis 1530 unter Zwinglis Leitung entstand und das von Anfang an auch Reichsstädte aufnahm wie 1527 Konstanz, später – nach Basel – ebenfalls Straßburg. Dieser Entscheid war im Grunde erstaunlich, denn er widersprach einer ausdrücklichen Bestimmung im baslerischen Bundesbrief, die der Stadt keine Allianz gestattete ohne die Zustimmung aller übrigen Orte. Unter den Bundesgliedern entstand beim Anschluß von Straßburg ein Rangstreit. Dabei handelte es sich um eine «kleinfüge Sache», wie die Berner mit gutem Grund meinten, die aber nicht ohne symptomatische Bedeutung war⁹. Als prominente Reichsstadt forderte nämlich Straßburg ohne weiteres den Bundesvorsitz. Zürich widersprach mit der Erklärung, ihre Stadt und Bern hätten zusammen als «Fürfechter» (Protagonisten) beim Durchbruch der Reformation den Kopf hingehalten, somit gebühre ihnen und damit der Eidgenossenschaft diese Ehre. Basel aber mußte sich mit Konstanz auseinandersetzen. Denn dieses verlangte als älteres Bundesglied den Vorrang vor Basel, während Basel seinerseits den Anspruch erhob, bei der Sitzordnung an den Burgertagen unmittelbar nach Zürich und Bern zu rangieren. Es gelang ihm, sich im Laufe des Jahres 1530 durchzusetzen. Als neue Ordnung galt nun: «Man soll haben zwen benck, uff einem banck alle die von Eidgenossenschaft, und Straßburg uff dem andern»¹⁰. Hinter dieser äußeren Formalität stand immerhin das ungelöste Führungsproblem. Für Zwingli war es ja eine ausgemachte Sache, daß Zürich und Bern nicht nur im christlichen Burgrecht, sondern künftig in der ganzen Eidgenossenschaft den

⁹ Bern an Basel, 26. Februar 1530: Ref. Akt. IV 350. Vgl. *Paul Roth*, Die Reformation in Basel, II: Die Durchführung der Reformation, Basel 1943, 96–100, speziell 79 f. Zürich an Basel, 29. August 1531, bezeichnet sich als «Fürfechter».

¹⁰ Basler Instruktion, 5. September 1529: «Vier Städte uff einen Bank, Strassburg uff den andern»: Ref. Akt. IV 91. Einigung am 22. Dezember 1530: Ebenda 255 f.

«Fürling» haben müßten. Schon in einem Gutachten von 1527 hatte er den Beitritt von Straßburg und dessen Rolle – immerhin Nebenrolle! – erwogen: diese Stadt bringe Colmar und Schlettstadt «mit sich», gäbe als Reichsstadt andern Reichsstädten ein Vorbild, wie sie sich gegen Forderungen des Kaisers wehren könnten. Vor allem aber sei Straßburgs strategische Bedeutung ganz unvergleichlich, liege es doch am Rande «zweier unbewehrter Länder», Sundgau und Elsaß, die die Burgrechtsstädte «mit Gott» einnehmen könnten, womit dann das ganze linke Rheinufer vom Bodensee bis Straßburg «ein Volk und Bündnis» wäre¹¹. Diese geschlossene Abwehrfront wurde mit 1530 zur Tatsache: Zürich stand im Zentrum einer Fünf-Städte-Barriere, im Osten im Schutz von Konstanz und Schaffhausen, im Nordwesten von Straßburg und Basel.

Die weitere evangelische Bündnispolitik sollte sogleich an einen Scheideweg führen. Es ging um die Frage, ob der Landgraf Philipp von Hessen in das Burgrecht aufzunehmen sei. Bern scheute vor einem solchen Abkommen zurück wegen der «Entlegenheit» des hessischen Gebiets, besonders als der Landgraf wechselseitigen militärischen Beistand vorschlug¹². Schließlich, nach monatelangen Unterhandlungen, einigten sich Basel, Straßburg und Zürich, sich mit Hessen zu verbünden. Sie machten sich im Herbst, als Philipp auf dem Augsburger Reichstag in Bedrängnis geriet, denn auch bereit, mit «eilender Hilf» rheinab zu ziehen¹³. Basel ließ seine Stadtbefestigung damals durch Straßburger Ingenieure revidieren¹⁴. Es schien, als wolle die Stadt unversehens in die Reichspolitik gleiten. Trieb sie denn – wie Zwingli – überhaupt noch Schweizer Politik?

Nirgends sonst aber stand Basels Stellung als Reichsstadt im Jahr 1530 so sehr auf dem Spiel wie am Reichstag von Augsburg. Zunächst geriet Basel formell in Anklagezustand. Der Grund dafür war, daß die Stadtregierung, wie andernorts auch, bei der Aufhebung der Klöster und der Übernahme der Kirchen deren Einkünfte mit Beschlag belegt hatte. Dabei handelte es sich vorwiegend um Naturalzinsen aus dem südsäsischen und breisgauischen Nachbargebiet, die einen guten Teil des städtischen Lebensunterhalts deckten. Gegen diesen Eingriff richteten sich 1530 nacheinander zwei Proteste. Im Februar wendete sich die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim mit einer anklagenden Note an den Kaiser¹⁵, im Sommer darauf legte das bischöfliche Domstift, die

¹¹ Z VI/I 197–201: Warum man sich mit Konstanz, Straßburg etc. in ein Burgrecht einlassen soll.

¹² 15. März 1530, Tagung in Basel (Philipp von Hessen mit Zürich, Bern, Basel, Straßburg): Ref. Akt. IV 375 ff. Negativer Grund «Entlegenheit»: Ebenda 377.

¹³ Philipp von Hessen an Basel, 19. Oktober 1530, wünscht «Zuzug mit eilender Hilf»: Ref. Akt. V 22.

¹⁴ Ebenda 27 f. (25. Oktober 1530).

¹⁵ Das Domstift Basel an die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim, 16. Februar 1530, weitergeleitet an Kaiser Karl V: Ref. Akt. IV 328 f.

enteignete Eigentümerin, seine Beschwerde in aller Form dem Reichstag vor¹⁶. Darin erklärte das Stift, Basel entziehe ihm seit der Einführung der Reformation «mit deren erschrecklichen Handlungen und Freveln» sämtliche «Zinsen, Zehnten, Renten und Gülten» und entfremde diese damit ihrer kirchlichen Bestimmung. In seiner Antwort nach Ensishem brief sich Basel auf seine reichstädtischen Freiheiten und «aufgerichtete Verträge» und sprach die Erwartung aus, die kaiserliche Majestät werde nicht versuchen, ihm diese zu entreißen¹⁷. Grund zur Sorge hatte Basel immerhin, war es in Augsburg doch nicht vertreten. Denn der Basler Rat hatte, obschon er wie üblich ein Einladungsschreiben erhalten hatte, dieses, wie ebenso üblich, einfach ignoriert. Es blieb nur das Zuhalten. Aus Augsburg traf dann ein kaiserliches Mandat ein mit der Drohung, falls Basel sich weiterhin den Forderungen des Domstifts widersetze, werde ihm «des Reiches Ungnad», eine Strafe von 40 Mark lötlig Gold auferlegt werden¹⁸. Dazu folgte im Reichstagsabschied noch die weitere Drohung, ein unbotmäßiges Basel müsse gewärtigen, seinen Rang als Bischofsstadt zu verlieren¹⁹. Natürlich wendete sich Basel in seiner Bedrängnis an die Zürcher und Berner; doch blieb zweifelhaft, ob ihm diese zur Seite stehen wollten. So stand denn die Stadt in jenen Jahren in steter Furcht, die Regierung Vorderösterreichs könnte als Repressalie eine Zinssperre und damit eine Nahrungsmittelsperre verfügen.

Weit weniger Eindruck machte dagegen der kaiserliche Aufruf zur Kriegshilfe gegen die Türken, für Basel spezifiziert als Zuzug mit 20 Pferden und 360 Mann zu Fuß²⁰. Soweit das Haupttraktandum von Augsburg ein Politikum war – die Anerkennung des lutherischen Glaubensbekenntnisses zum Entgelt für den Beistand der protestantischen Fürsten und Städte beim Türkenkrieg –, lag die Sache den Zürchern und Bernern recht fern. Auch in Basel war die Stimmung des gemeinen Mannes lau. «Was got uns der Türk an? Unser Wand ist noch kalt», ging etwa die Rede²¹. Die Obrigkeit jedoch befürchtete, fortgesetzte Renitenz könnte schließlich doch ungute Folgen haben. «Nit weniges in disen Sachen», schrieb sie nach Zürich, «sygen die Fryheiten, so wir vom Reich, Kaiser und Königen haben, domit uns die do nit, so wir also alle Ding verachtet, abgestrikt wurden»²².

¹⁶ Das Domstift Basel schickt zwei Abgeordnete an den Reichstag von Augsburg, 1. Juli 1530: Ref. Akt. IV 501.

¹⁷ Basel an die vorderösterreichische Regierung in Ensishem, 9. Juli 1530: Ref. Akt. IV 511 f.

¹⁸ 22. August 1530: Ref. Akt. IV 569 f.

¹⁹ Tagung der evangelischen Städte in Zürich, 30. Januar 1531: EA IV 1b 897. Vgl. Ref. Akt. V 103.

²⁰ Basels Stadtschreiber Schaller an Straßburg, 7. April 1531: Ref. Akt. V 171. Vgl. *Peter Ochs*, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel VI 164: 25 zu Pferd, 450 zu Fuß.

²¹ Wie Anm. 20.

²² Basler Instruktion für Burgertag in Zürich, 23. April 1531: Ref. Akt. V 197.

Für alle Glieder des Reichs aber galt im Jahr 1530 als oberste Pflicht, dem Kaiser religiöse Bekenntnisschreiben einzureichen. Er wollte, wie er selber erklärt hatte, diese zur Prüfung entgegennehmen²³. So generell wie die kaiserliche Aufforderung war auch die Erwiderung: Die deutschen Protestanten legten ihre von Melancthon abgefaßte Confessio vor. Daneben suchte nur noch Straßburg, ein eigenes Glaubenssymbol zur Geltung zu bringen. Sein Hauptabgesandter in Augsburg, Jakob Sturm, war der Meinung, daß Zürich, Bern und Basel ebenfalls Vertreter an den Reichstag abordnen sollten²⁴. Diesen Wunsch ließ er Öcolampad wissen. Doch aus der Schweiz kam – außer der auf Sturms Bitten von Zwingli überschiedenen Ratio fidei, einer privaten Erklärung²⁵ – überhaupt nichts. Faktisch kamen die evangelischen Städte nicht weiter als bis zur Feststellung, es wäre nützlich, da der Kaiser auf dem Reichstag jede Meinung anhören wolle, unverzüglich eine Schrift aufzusetzen, worin «die Städte sich verantworten». Diese sei aber zurückzubehalten²⁶. Nachträglich suchten die Basler allerdings dieses Versäumnis zu rechtfertigen. Sie stellten fest, daß der Kaiser unter den Burgrechtstädten nur von Straßburg Antwort verlangt habe. Doch könne man immer noch auf einen Basler Bescheid hoffen, da Öcolampad auch «etwas befohlen» worden sei²⁷.

Im ganzen führte der Augsburger Reichstag mit seinen «seltsamen Läufen» aber zum offenkundigen Bruch der protestantischen Glaubensfront. Lutheraner und Zwinglianer schieden sich unerbittlich im Abendmahlsstreit, wie denn Zwingli klagte, das Luthertum sei im Begriff, zum Papsttum abzufallen²⁸. Diese Glaubensdifferenz war aber auch von eminenter politischer Bedeutung, denn der geplante Zusammenschluß zum protestantischen Verteidigungsbündnis von Schmalkalden war ohne gemeinsame Bekenntnisformel undenkbar.

Für Basel ist es bezeichnend, daß es sich an der Seite Straßburgs – man darf also sagen: Reichsstadt mit Reichsstadt verbunden – für die innerprotestantische Einigung einsetzte. Nachdem die Straßburger dem Reichstag ein Sakramentsbekenntnis, eine verkürzte Form von Capitos Abendmahlsartikel, vorgelegt und für dieses die Zustimmung der drei Bodenseestädte Konstanz, Lindau und Memmingen gefunden hatten, warben Butzer und Capito einerseits im Norden um die beiden großen Fürstentümer Sachsen und Hessen, andererseits

²³ Tagung der evangelischen Städte in Basel, 9.–12. März 1530. «...nicht zweifeln, daß der Kaiser die Städte auffordern werde, ...da er jede Meinung anhören wolle» (EA IV 1b 563).

²⁴ Jakob Sturm an Zwingli, 31. Mai 1531: Pol. Korr. I 448.

²⁵ *Walther Köbler*, Zwingli und Straßburg, in: *Eslaß-Lothringisches Jahrbuch*, Berlin 1942, 145 ff., speziell 172.

²⁶ Evangelische Tagung 8. April 1531: EA IV 1b 563. 16. Juni 1530: Die Berner Geistlichen wollen Zwingli «vergnögen», seine Lehre anzuzeigen: Ebenda 678.

²⁷ Basler Stadtschreiber Schaller an Straßburger Stadtschreiber Butz: Ref. Akt. V 138.

²⁸ *Köbler* (Anm. 25) 172.

im Süden um die evangelischen Schweizer Städte. Im Sommer 1530, Ende August, kam Capito nach Basel, traf Öcolampad, und beide reisten miteinander im Einverständnis mit dem Basler Rat nach Zürich. Doch gab ihnen Zwingli nach tagelangen Diskussionen keinerlei Zusage²⁹.

Zu Beginn des nächsten Jahres, als Straßburg Basel von neuem um einen «gemeinen Verstand unter Christen» ersuchte, wendete sich Butzer dabei bezeichnenderweise nicht an Öcolampad, den besonderen Freund Zwinglis, sondern diesmal an den kirchlich verantwortungsbewußten Bürgermeister Jakob Meyer³⁰. Dieser setzte rasch einen Tag zur offenen Aussprache an. Während die Basler Pfarrer ein Gutachten über die Abendmahlslehre vorlegten, verlas Butzer seinerseits das vermittelnde Straßburger Bekenntnis, ohne damit irgendwie auf Widerspruch zu stossen³¹. Darauf versuchte der Bürgermeister, Zürich und Bern für die Einigung zu gewinnen. Er liess sich dabei auf folgende detaillierte Auslegung ein: Das vorliegende Bekenntnis beruhe zwar auf demselben Bibeltext wie das lutherische, d. h. auf den Worten: «Nehmet, esset, das ist mein Leib...», doch nicht im Sinn einer substantiellen Umwandlung, sondern in der Auffassung, Christus biete sich im Sakrament allen Gläubigen an – aber eben nur diesen! – als Speise für die Seele, als Unterpand des ewigen Heils, speziell nach Butzers Formulierung als Verheißung der Auferstehung³². Doch dieses Werben des Baslers blieb umsonst. Die Zürcher, Bürgermeister und ein ad hoc gebildeter Ausschuß, erklärten es für unangebracht, von ihnen erneut ein Bekenntnis zu fordern, «als ob wir geirrt» hätten. Es fehlte im Zürcher Schreiben auch nicht ein politisches Argument, nämlich die Schlußbemerkung, «mit äußeren Fürsten und Städten lasse sich wohl ein christliches Gespräch» führen, dagegen kein gemeinsames Bekenntnis erzwingen³³. Die Berner wiesen die Straßburger Konfession mit den kurzen Worten zurück, sie laute «etwas dunkel» im Vergleich zu ihren eigenen Disputationsthesen von 1528, und fügten bei, Kaiser Karl habe im übrigen die Schweizer Städte gar nicht geheißsen, von ihrer Religion Rechenschaft zu geben³⁴.

Mit dem Scheitern dieses Brückenschlages zwischen den Schweizern und

²⁹ James M. Kittelson, Wolfgang Capito, From Humanist to Reformer, Leiden 1975 (Studies in Medieval and Reformation Thought XVII), 156 (Abendmahlsartikel), 158 (Reise nach Zürich).

³⁰ Butzer an Bürgermeister Jakob Meyer, 23. Januar 1531: Ref. Akt. V 99.

³¹ Jakob Meyer und Rat von Basel an Straßburg, 4. Februar und 13. Februar 1531: Ref. Akt. V 106f. und 111f.

³² Jakob Meyer an Zürich und Bern, 15. März 1531: Ref. Akt. V 142f. Er bittet die Zürcher und Berner, sich das Straßburger Bekenntnis «unverworfen» gefallen zu lassen: Ebenda 140.

³³ Zürcher Bürgermeister und Ratsausschuß an Jakob Meyer, 17. März 1531: Ref. Akt. V 144.

³⁴ Bern an Jakob Meyer, 19. März 1531: Ref. Akt. V 146.

Straßburg fiel also auch ein Zusammengehen der Schweizer mit den Schmal-kaldischen dahin. Umso bewußter suchten daher die Burgrechtsstädte, ihre Kirchen- und Gottesdienstordnungen einander anzugleichen, und Basel, aber diesmal eben durch Öcolampad vertreten, wirkte dabei nach Kräften mit. Als auf Zwinglis Anregung hin beschlossen wurde, eine einheitliche kirchliche Bannordnung einzuführen, legte der Basler Reformator einen Entwurf vor, und sowohl der kleine wie der große Basler Rat stimmten diesem zu³⁵. Um den innern Zusammenhalt zu festigen, verabredeten auch die Geistlichen der Städte, regelmäßig miteinander Synoden abzuhalten, jeweils mit der nächsten Nachbarstadt, so etwa Schaffhausen mit Konstanz, Basel mit Straßburg³⁶.

Doch die Zeit einer friedlichen Entwicklung ging zu Ende. Schon im Lauf des Frühjahrs 1531 steigerte sich die Spannung zwischen der katholischen Innerschweiz und Zürich zur eigentlichen Kriegsgefahr. Die von den Zürchern hochgespielte Ursache, die Schmähungen und Verfolgungen der Reformierten, war jedoch weder für Basel noch für Bern ein casus belli. Da mahnte Zürich eigenmächtig den hessischen Landgrafen um ein «getreues Aufsehen», also Kriegsbereitschaft, an und verständigte sich darüber mit Bern, jedoch weder mit Basel noch mit Straßburg – ein Schlag «hinderrucks ihrer Herren», wie die Basler Regierung dieses Vorgehen aufs tiefste empfand³⁷. Doch die Eskalation der konfessionellen Zürcher Gewaltpolitik ließ sich nicht mehr hemmen. Umsonst, daß Basel mehrfach abmahnte, eine Proviantssperre gegen die katholischen Orte zu errichten. Ebenso umsonst, daß es bundesrechtlichen Protest erhob und erklärte, «es falle ihnen beschwerlich, daß ein oder zwei Orte unter den Burgerstetten jederzeit Krieg oder Unruh erwecken sollen und dann die andern Burgerstett all hiernach müssend»³⁸. Als im Oktober der Sturm losbrach, erwies sich Basel im höchstkritischen Moment dennoch als loyale evangelische Schweizer Stadt. Es bot auf Zürichs Anruf hin am 10. Oktober seine Mannschaften zu Stadt und Land zum Zuzug auf, schickte nach der Niederlage bei Kappel ein weiteres Aufgebot und später noch ein drittes. Als entgegen dem ersten Zürcher Bericht, sie hätten «etwas schadens empfangen», «villeicht nit gross»³⁹, die militärische Katastrophe und Zwinglis Tod bekannt wurden, entstand in den kirchlichen Kreisen Basels schwere Trauer. Doch unterblieb auch

³⁵ Burgertag in Aarau, 27. September 1530: EA IV 1b 783.

³⁶ EA IV 1b 909 (5. März 1531), vgl. Ref. Akt. V 113.

³⁷ Jakob Meyer an Basler Abgesandte in Zürich, 25. April 1531: «...hinder uns, das uns etwas beduret» (Ref. Akt. V 197 f.) Basler Stadtschreiber Schaller an Straßburger Stadtschreiber Butz, 30. April 1531: Zürcher seien «hinder Euch und uns» vorgegangen. «Mine Herren übel zefrieden.» «...mögen noch nicht wissen, wie die von Zürich das verantworten wellen» (Ref. Akt. V 200 ff., speziell 204).

³⁸ Instruktion für Basler Gesandte in Aarau, 17. September 1531: Ref. Akt. V 358.

³⁹ Zürich an Basel, 11. Oktober 1531: Ref. Akt. V 385. Vgl. *Paul Burckhardt*, Der Kappeler Krieg, in: Basler Neujahrsblatt 1946.

die Frage nicht, ob es der heiligen Schrift denn gemäß sei, Kriege zu führen. In ähnlicher Weise vermerkte Butzer zu Zwinglis Tod, er glaube, es sei nicht Sache des Evangeliums, durch Gewalt zu siegen, sondern durch das Kreuz⁴⁰.

Für Basels Politik bedeutete der zweite Landfrieden einen starken Einschnitt, besonders ein Abrücken von Zürich. Politisch fühlten sich die Basler zurückgestoßen, weil die Zürcher sie, so kampf- und opferwillig sie eben noch an ihrer Seite mitgestritten hatten, nicht einmal von sich aus in den Friedensvertrag aufnahmen. Auch kirchlich-dogmatisch schieden sich die Wege. Denn Zwinglis Nachfolger in Zürich, Heinrich Bullinger, hielt sich – unter dem Eindruck von Luthers Schmähchrift gegen den Toten! – in aller Treue an die zwinglische Abendmahlsauffassung. In Basel und Bern dagegen gewannen die Straßburger Reformatoren Butzer und Capito mehr und mehr an Einfluß, so sehr, daß man die frühen dreißiger Jahre geradezu eine Straßburger Ära nennen könnte.

Das Hauptziel der beiden Elsässer Theologen blieb der Brückenschlag zwischen deutschen und schweizerischen Protestanten, Lutheranern und Reformierten. Zu diesem Zweck suchten sie ihrer vermittelnden Bekenntnisschrift, der sogenannten «Confessio Tetrapolitana», bei den evangelischen Schweizer Städten Geltung zu verschaffen. Doch soweit kam es nicht. Denn in kurzem entstanden in der Schweiz zwei eigene Städtebekenntnisse, 1532 in Bern, 1534 in Basel. In Bern setzte sich dabei Capito führend ein. Er gab der großen Bekenntnisschrift, dem «Berner Synodus», die entscheidenden Grundlagen und formulierte den Abendmahlsartikel eingehend, ja wortreich: Das Sakrament, so lautet § 19, sei nicht bloß Zeichen und Zeremonie, vielmehr ein Geheimnis Gottes, auf keinen Fall gegeben, um Zank und Widerspruch zu entfachen. So wirkt der ganze Artikel geradezu als Appell an Friede und Einheit in der Kirche. In Basel, wo ebenfalls Bemühungen um eine städtische Konfession einsetzten, erschien Butzer im Frühjahr 1533, und zwar für eine volle Woche⁴¹. Laut seiner Straßburger Instruktion hatte er den Auftrag, «bei den oberländischen Predigern... zu erfahren, was in diesem Punkt», d. h. in der Abendmahlsfrage, «ihr Glaub und Lehre sei»⁴². So reiste er von Basel nach Zürich weiter in der Hoffnung, daß Bullinger ihm zuliebe dorthin eine allgemeine evangelische Kirchenkonferenz einberufen werde. Dazu konnte sich der Zürcher Antistes jedoch nicht entschließen. Statt dessen schickte er Capito nach seiner Abreise

⁴⁰ Traugott Schiess, Der Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer, 1509–1548, I (1908) Nr. 228, 233.

⁴¹ Ernst Bizer, Martin Butzer und der Abendmahlsstreit in: Archiv für Reformationsgeschichte 35, 1933, speziell 219.

⁴² Vgl. Unbekannt an Bonifatius Amerbach, April 1533: Zu prüfen sei, ob sich die Prädikanten in einer Eidgenossenschaft «mit uns in der Lehr des Sakraments verglichen möchten» (Amerbach-Korrespondenz, ed. A. Hartmann, IV 195). Reisebericht Butzers an Jakob Sturm und Matthias Pfarrer von Straßburg, 12. Oktober 1530: Pol. Korr. I 512–514.

eine Zürcherische Abendmahlsklärung nach⁴³, und da auch Basel, Schaffhausen und St. Gallen sich diesem Dokument anschlossen, zeichnete sich erstmals eine einheitliche Linie ab.

Im nächsten Jahr, 1534, legte sich nun auch die Basler Kirche mit ihrer fertiggestellten *Confessio Basiliensis* in der Sakramentsfrage fest. Ausdrücklich wurde darin der Gedanke an eine Realpräsenz Christi in Brot und Wein verworfen und betont, der Leib des Herrn, so wie er geboren, gekreuzigt, auferstanden und zum Himmel aufgefahren sei, finde sich nicht im Herrenmahl. Dieses sei Speise der Seele zum ewigen Leben, und sein wahrer Empfang beruhe auf dem Glauben des Empfängers. – Es läßt sich fragen, ob diese Stellungnahme die Straßburger erfreuen konnte⁴⁴. Jedenfalls entsprach diese keineswegs ihrem Willen, sich mit den Lutheranern zu verständigen. So waren sie recht eigentlich bestürzt, als in der Folge in Basel eine antilutherische Polemik aufkam. Erregt schrieb Capito an Bürgermeister Meyer und erklärte, er käme gern nach Basel, um mit ihm gründlich über den «lutherischen Zank», diese «gefährlichen Ereignisse» zu reden, weil er große «Trübung» befürchte. Doch unterließ er die Reise, da ihm der Basler Stadtschreiber beschwichtigend mitteilte, es sei noch nichts an die Öffentlichkeit gelangt⁴⁵. Im Sommer 1535 begann aber der Streit von neuem. Diesmal griff Antistes Myconius nicht nur Luther, sondern ebenso Erasmus an, diesen nur wegen einer Textstelle aus dessen Schrift «*Concionatore*». Dabei handelte es sich um ein Chrysostomus-Zitat, in welchem das Abendmahl ein himmlisches Opfer genannt wurde. Aus purer Sorge um Basels Ansehen wendete sich Bonifatius Amerbach damals nach Straßburg an Capito mit der Bitte, Bürgermeister Meyer zur Intervention zu bewegen⁴⁶. Und nicht umsonst. Der Straßburger Reformator schickte dem Basler Freund, seinem «herzlieben Herrn und Bruder», einen langen Brief sowie einen eigens abgefaßten Traktat «*De Eucharistia*»⁴⁷. Diese Arbeit, so versicherte er, hätte er kaum für sonst jemand auf sich genommen, aber «Basel und Ihr vorab» seien sie ihm wert. In der Abhandlung begründete Capito in 9 Punkten seine Ansicht, es sei ein «gefährlicher Irrtum», sich die Realpräsenz – nach seinen Worten «die grobe lipliche Gegenwertigkeit Christi» im Brot und Wein des Abendmahls – vorzu-

⁴³ *Bizer* a. a. O., voller Wortlaut 230–237.

⁴⁴ Vgl. *Kittelson* 161.

⁴⁵ Wolfgang Capito an Jakob Meyer, 15. November 1534: Straßburg, National- und Universitätsbibliothek, *Johann Wilhelm Baum* (ed. und copiert), *Thesaurus Epistolicus Reformatorum Alsaticorum* VII 287.

⁴⁶ Bonifatius Amerbach an Capito, Ende Juni 1535: Amerbach-Korrespondenz IV 360.

⁴⁷ Capito an Jakob Meyer, undatiert, d. h. vom Kopisten falsch datiert («1532 ut puto»). Dieses entscheidende Schreiben stammt aber offensichtlich vom Juni/Juli 1535. Denn es bezieht sich auf die Kontroverse mit Erasmus und erwähnt das oben angeführte Chrysostomus-Zitat. Auf die Fehldatierung weist auch schon der zweite Herausgeber der Amerbach-Korrespondenz, *Beat Jenny*, hin (siehe Anm. 46). *Baum* V 178^{r-v}.

stellen «wie Korn in einem Sack», und erklärte, «dieweil wir aber Blut und Fleisch syn, beschiet es durch lipliche Weis und lipliche Zeichen, durch welche... das Heil den gläubigen Gewissen angeboten wird». Demnach gelte ihm bei den Einsetzungsworten Christi das «ist» gleich viel wie «bedeutet», nicht anders als Zwingli und Öcolampad in seinem eigenen Beisein dies ausgesprochen hätten. Im Briefe mahnte er Meyer, um Gotteswillen «keine Polemik, auch nicht um Haarsbreite» zuzulassen. «Wenn schon beide, Luther und Erasmus, bös wollten syn», bleibe es doch einzig wichtig, die christlichen Streitfragen christlich zu beurteilen und vor dem gottesfürchtigen Gewissen zu bestehen. Auf ein Einverständnis mit Myconius könne man allerdings kaum zählen. Er habe ihm zwar ebenfalls geschrieben, doch «ufs kurzest, denn er hat einen harten Kopf und wird nur störriger, wenn ich ihn wollte mit Gewalt abhalten»⁴⁸. Was ihn selber, Capito, betreffe, so nehme er es ruhig hin, daß ihn Luther einen Schwärmer schelte, sei er doch überzeugt, daß man ihn und seine Gesinnungsgenossen «bei fremden Nationen» besser einschätze.

In ganzer und großer Figur erschien dann Jakob Meyer 1536 beim Hauptversuch der innerprotestantischen Vermittlung. Die beiden Straßburger Theologen schufen in ihrem Unionseifer damals gleich eine doppelte Voraussetzung für einen umfassenden Zusammenschluß. Einerseits trugen sie beratend und leitend dazu bei, daß erstmals kirchliche Vertreter aller reformierten Schweizer Städte zusammentraten, um sich auf zwei Konferenzen im Januar und März in Basel auf einen gemeinsamen Bekenntnistext zu einigen, auf die sogenannte «Confessio helvetica prior» oder die «Zweite Basler Konfession»⁴⁹. Andererseits stießen Butzer und Capito auf ihrer Werbereise im Mai in Deutschland bis nach Wittenberg vor und erlangten dort durch die «Wittenberger Concordie» die heißersehnte Verständigung mit Luther. Nun blieb noch der abschließende Akt, in dem die beiden Gruppen zusammengeführt werden sollten⁵⁰. Für diese Aufgabe wurde – wiederum dank der Initiative der Straßburger – der Basler Bürgermeister ausersehen⁵¹. Sie bewogen nämlich Luther, an die Regierung von Basel zu schreiben⁵². Capito seinerseits schickte Meyer in Luthers Auftrag eine Kopie der Concordienformel mit der Bitte, diese mit der neuen Basler

⁴⁸ Wörtlich dasselbe Urteil über Myconius im Brief Capitos an Amerbach, 1. Juli 1535: Amerbach-Korrespondenz IV 363.

⁴⁹ Tagungen der evangelischen Theologen in Basel, 30. Januar–4. Februar und 27. März 1536: EA IV 1c 616ff. und 669 ff. Entwurf der Konfession in 27 Artikeln: Ebenda 618–623. In den Basler Kirchenakten heißt das Bekenntnis meistens «Basler Bekenntnis im Hornung 1536 angesetzt».

⁵⁰ Basel, Staatsarchiv, A9, 33.

⁵¹ Vgl. *Paul Meyer*, Jakob Meyer, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertum 23 (1925), 17–143.

⁵² Luther an Bürgermeister und Rat von Basel, 29. Mai 1536 (nicht erhalten). Vgl. *Kritelson* 164.

Konfession vergleichen zu lassen, d. h., wie er hoffte, die beiden Bekenntnisse miteinander in Übereinstimmung zu bringen⁵³. Mit stolzer Freude kam Jakob Meyer der Aufforderung nach. Dies meldeten sowohl Butzer als auch Capito in ihren Briefen an Luther und fügten bei, daß sich der Bürgermeister mit Hingabe für das Versöhnungswerk einsetze⁵⁴.

Die Theologen versammelten sich im Januar. Sie bildeten einen Prüfungsausschuß und erstatteten Meyer ihren Rapport⁵⁵. Darin wird die «Confession zu Wittenberg ufgestellt» mit dem helvetischen Bekenntnis Artikel um Artikel verglichen, werden die Differenzen bis auf die eine Streitfrage, ob auch die Unfrommen das Abendmahl empfangen dürften oder nicht, alle bereinigt⁵⁶. Der entscheidende Vermerk lautet: «Uff disem Stück sind die Unsern bisher fest bestanden, das den Gottlosen der Lib Christi nit werde geben»⁵⁷.

Der nächste Schritt der Basler Regierung bestand nun darin, zwei Theologen, Karlstadt und Grynäus, nach Straßburg zu schicken, um alle Fragen und Zweifel hinsichtlich der Unionsformel abzuklären⁵⁸. Als diese nach einer Woche zustimmend und mit einer kurzgefaßten Erläuterung von Butzer und Capito heimkehrten, ordneten Bürgermeister und Rat an, daß die Wittenberger Concordie samt dem Straßburger Text vor der gesamten Geistlichkeit im Münster verlesen werde, was am 2. August auch geschah⁵⁹. Darauf wurden zwei Boten nach Zürich gesandt, um das Einverständnis von Kirche und Magistrat einzuholen. Die Zürcher erklärten jedoch, sie wollten für sich allein keinen Beschluß fassen, sondern nur mit allen reformierten Städten gemeinsam handeln⁶⁰. An der dritten Theologenkonferenz, die im September wiederum in Basel stattfand, kam es zur direkten Auseinandersetzung mit der deutschen Unionsformel⁶¹. Neben dogmatischen Einwendungen kamen auch Bedenken auf, ob es überhaupt gut sei, den Sakramentsbrauch in den verschiedenen eidgenös-

⁵³ Capito an Bürgermeister Meyer, 22. Juni 1536: *Baum* IX 142–143.

⁵⁴ W. Capito an Luther, 20. Juli 1536. M. Butzer an Luther, 6. September 1536. Vgl. *Paul Meyer* 128.

⁵⁵ Grundsätzliches Urteil des theologischen Ausschusses: «Diese Konfession zu Wittenberg gestellet, hat nit nüws in ihr, sondern ist inn Oecolampadii und Zwinglii Schrifften... begriffen, fürnemlich aber ingelibet (?) der Basler Bekantnüß, so durch die Botten und Predikanten der evangelischen Stedt angesetzt ist im Hornung dises XXXVI Jars». (Basel, Staatsarchiv, Kirchenakten A 9, 33).

⁵⁶ Anschließend heißt es im Rapport: «ussgenommen des Artikels von denen, so unwürdig das Sakrament nemen» (Ebenda).

⁵⁷ Ebenda 35.

⁵⁸ Vgl. *Uwe Plath*, Calvin in Basel, Diss. Basel 1972, 44.

⁵⁹ *Walthar Koehler*, Zwingli und Luther, II, Gütersloh 1953, 493 (Quellen und Forschungen zur Reformationgeschichte 7).

⁶⁰ Vgl. *Emil Bloesch*, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen, I, Bern 1898, 188 und *Koehler* 493.

⁶¹ Tagung der evangelischen Städte in Basel, 25. September 1536: EA IV 1c 764.

sischen Kirchen gleichzuschalten⁶². Schließlich erklärten sich die Abgesandten wegen mangelnder Instruktion für unzuständig, sprachen aber immerhin ihre Hoffnung aus, daß der großen «Concordi» eigentlich nichts im Wege stehe.

Von diesem unvollständigen Ergebnis wohl halb enttäuscht und halb zuversichtlich gestimmt, entschloß sich Jakob Meyer, Luther persönlich zu schreiben⁶³. Am Eingang des Briefes bekannte er sich prinzipiell zur Überzeugung, daß «die Einigkeit der Kirche uns hochnötig» sei, da «wir eine vereinigte Kirche haben müssen oder aber wir werden das Evangelium verlieren». Seinen eigenen Beitrag verstand er als brüderlichen Dienst: Bisher habe niemand außer Gott ihn so stark zur Aussöhnung der getrennten Glaubensgenossen angetrieben wie die beiden frommen Männer Butzer und Capito. Jetzt aber, wo Luther ihn anmahne, verspreche er, sich mit aller Kraft einzusetzen. So bitte er ihn, Luther, für ihn als für sein Kind zu beten. Über den Stand der Unterhandlungen urteilte er mit Zurückhaltung: Einstweilen könne er feststellen, daß die Geistlichkeit der andern evangelischen Städte mehrheitlich der Konkordie zuneige, wenn auch noch keinerlei ausdrückliche Zustimmung vorliege. Es bleibe gute Hoffnung. –

So tat also zunächst nur Basel den Schritt zur formellen Einigung. Die Vertreter der übrigen Städte Zürich, Bern, Schaffhausen, St. Gallen, Biel und Mülhausen hingegen ließen sich, als sie im November erneut zu einer Basler Tagung einberufen wurden, nur mit Mühe überreden⁶⁴. Sie unterzeichneten die Wittenberger Konkordie nur in einer abgeschwächten Version, so nämlich, wie Butzer sie interpretierte, und taten dies auch nur, um für einmal die deutschen Glaubensgenossen des Schmalkaldener Bundes nicht zu brüskieren. Über ihr gemeinsames Bekenntnis, die «Confessio helvetica prior», berichteten sie Luther in einem sehr freundlichen Schreiben⁶⁵.

– Die besondere Stellung aber, die Basel eingenommen hatte, zeichnete sich weiterhin ab. Bald erhielt Bürgermeister Meyer eine Antwort Luthers, übrigens mit dem Vermerk, er könne den andern Schweizer Städten nicht einzeln schreiben. Luther mahnte seinen «großgünstigen Freund», jeden weiteren Streit stillen und vermeiden zu helfen. Dabei konnte er es nicht unterlassen, den Seitenhieb anzubringen, wenn nur die «Eueren die ruhenden Vögel nicht aufscheuchen»⁶⁶. Die Kirchen und Obrigkeiten der übrigen evangelischen Städte

⁶² «Der Diener des Wort Gottes us der Eidgnoschaft zu Basel gesandt kurze Antwort»: Basel, Staatsarchiv, Kirchenakten A9, 79.

⁶³ Jakob Meyer an Luther, 7. Oktober 1536. Brief in extenso abgedruckt bei *Paul Meyer* (Anm. 51) 129–131.

⁶⁴ Vierte Tagung der Evangelischen in Basel, 14. November 1536: EA IV 1c 784.

⁶⁵ Entwurf, wie Luther zu antworten: «So können wir anders nit sehen noch befinden, dann dass in der Hauptsach (Gott sei Lob) kein Streit, sondern Einigkeit»: Basel, Staatsarchiv, Kirchenakten A 9, 59^{r-v}.

⁶⁶ Luther an Jakob Meyer, 17. Februar 1537: *Paul Meyer* 131.

mußten dagegen monatelang auf Luthers Bescheid warten⁶⁷, zum großen Leidwesen der Straßburger, die Luther mehrfach drängten, und auch Jakob Meyers, der den Unmut der Berner zu beschwichtigen suchte⁶⁸. Noch gelang es Butzer und Capito im Herbst 1537, an der Berner Synode den Kleinen und den Großen Rat für die Konkordienformel zu gewinnen⁶⁹. Zürich jedoch blieb unzugänglich und erklärte schließlich, man solle die Sache am besten so lassen, wie sie sei. Im Ganzen ließ sich immerhin eine Wendung zum Guten feststellen. So bewährte sich 1540 die Konkordie bei dem von Kaiser und Reich angesetzten Religionsgespräch in Worms ⁷⁰, denn die elf evangelischen Kolloquenten, unter ihnen besonders Melancthon und Calvin, hielten unverbrüchlich zusammen. Für die nächsten Jahre unterblieb die üble Polemik, bis sie Luther selber 1543 mit aggressiver Vehemenz wiederaufnahm.

II. Die Jahre von 1541 bis 1549

Die politische Doppelrolle, die Basel seit 1501 auf sich genommen hatte, kam 1536 und 1541 in Unterhandlungen mit Vertretern von König Ferdinand und Kaiser Karl offiziell zur Sprache. Basel legte nämlich auch noch im 16. Jahrhundert Wert darauf, sich von der höchsten Reichsinstanz seine reichsstädtischen Privilegien besiegeln zu lassen, nach alter Überlieferung durch Urkunden mit einer Goldbulle. Doch als die drei Basler Abgesandten – Bürgermeister Hiltprandt, Ratsherr Bernhard Meyer und Stadtschreiber Ryhiner – im Februar 1536 bei der österreichischen Regierung in Innsbruck vorsprachen, stießen sie auf «ernstliche» Bedenken. Es sei, so wurde ihnen vorgehalten, höchst fraglich, ob Basel nicht seine Freiheiten «verloren» habe, seit es sich «an die Eidgenossenschaft gehenkt» hätte. Außerdem sei die Stadtregierung, als sie im Zug der Reformation die kirchlichen Einkommen kurzerhand an sich gezogen habe, «ungebührlich» gegen die Stifter und Klöster verfahren. Die Antwort der Basler war ebenso offen wie erstaunlich: Sie erklärten, als freie Stadt im Reich seien sie

⁶⁷ Luthers Antwort an die evangelischen Eidgenossen zeigt Bern an, 27. Januar 1538: EA IV 1c 934. Bern lobte diese und Zürich nannte sie «getruw, einfältig, christenlich». Die Verzögerung entschuldigten Capito und Butzer an Bürgermeister Meyer, Ratsherren der Eidgenossen, sämtlich Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Biel (undatiert, gehört in den Herbst 1537): «Deshalb wir daran nit zweifeln, dass überall kein Vertrutz noch Gering-schätzung euer Kirchen oder schlechter Wille zur Concordi disen Verzug seiner Antwort verursacht habe». Basel, Staatsarchiv, Kirchenakten A 9, 54 f.)

⁶⁸ 28. Mai 1537: Bern Staatsarchiv, Kirchliche Angelegenheiten 1534–39. Dazu Basel an Bern, 22. Januar und 6. März 1538: Ebenda, Kirchenangelegenheiten, Zettel 72.

⁶⁹ O. E. Strasser, Butzers und Capitos letzte Unionsbemühungen, in: Zwingliana VI (1934) 7 und 8–11.

⁷⁰ Vgl. Leopold Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, IV, München 1924, 154.

nicht «vom Reich abgetreten», sondern hätten in ihrem Bündnis mit den Eidgenossen das heilige Reich sowie die Freiheiten, die ihnen vom Reich zustanden, vorbehalten. Sie fügten hinzu, man habe es ehemals in Basel als eine «Schmach» empfunden, daß die Reichsstände am Reichstag von Augsburg gewagt hätten, Basels Abgeordnete als Unberufene und Ungeladene von der Versammlung auszuschließen⁷¹. Indessen, ohne die Streitfrage weiter zu berühren, stellten sowohl Ferdinand wie fünf Jahre später der Kaiser das erwünschte Dokument aus.

Basels zwiespältige Lage verschärfte sich während des Zweifrontenkriegs, den Karl V. gegen den französischen König und die Türken zu führen hatte. In den Jahren 1541 – 43 erhielt die Stadt dreimal hintereinander ein Mandat des Kammergerichts mit der Aufforderung, die an den Reichstagen von Regensburg und Speyer bewilligte Türkenhilfe wie auch den geschuldeten Beitrag an den Unterhalt der Reichskammer zu entrichten⁷². Zweimal, im März 1541 und 1543, verlangte die Basler Regierung in ihrer Besorgnis die Einberufung einer Tagsatzung. Dazu entschlossen sich die übrigen Orte umso bereitwilliger, als neben Basel später auch Schaffhausen und Mühlhausen, dazu noch die Prälaten von St. Gallen, Einsiedeln und Disentis um Türkenhilfe angegangen wurden. Es gab ein Erstaunen hüben und drüben. Die eidgenössischen Tagherren erklärten im Mai 1542 den Abgesandten des Kaisers und der Reichsstände, die sich in Baden einfanden⁷³, es sei seltsam, daß ein so ansehnliches Heer, Fußknechte und Pferde von einer «so kleinen Commune» gefordert werde. Basels Protest sei deshalb wohl begründet. Karl V. seinerseits schickte im Hochsommer ein Schreiben an die XIII Orte⁷⁴ und zeigte sich befremdet, daß man in der Schweiz die Tendenz seines Türkenkrieges so offen verkenne, diesen nämlich als mutwillige Aggression hinstelle und nicht als defensive Aktion «zur Rettung christlichen Bluts». Jedenfalls dürfe man sich durch solche Praktiken nicht abwendig machen lassen, der deutschen Nation Hilfe zu leisten, noch viel weniger aber gestatten, daß eidgenössisches Kriegsvolk demjenigen zuziehe, der ihn, Karl V., am meisten hindere. Damit war König Franz I. gemeint. Diese Truppen heimzurufen, halte er, Karl V., übrigens für eine «Pflicht der Eidgenossen als Glieder des Reichs und der Christenheit». Diese kaiserliche Mahnung schlu-

⁷¹ Bitte um Privilegienbestätigung, Basel an Ferdinand I., September 1535: Basel, Staatsarchiv, Missiven B 1, 438–440. Rapport der drei Basler Gesandten an den Rat, 21. Februar 1536: ebenda, Verfassung A 1, Acta der Stadt Basel Privilegien unndt Freyheiten betreffend wie die anno 1535/36 widerumb seindt ernüeret und confirmiert worden, speziell 7. Bulle Ferdinands I., Innsbruck 1536: Urkundenbuch der Stadt Basel X 477. Vgl. Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Basel-Stadt, I, 665–673.

⁷² Basels Beschwerde wegen der Aufforderung zur Türkenhilfe an den Tagsatzungen: 28. März 1541, 20. März 1542, 12. Februar 1543 (EA IV 1d 17f., 118, 216).

⁷³ Tagsatzung in Baden, 15. Mai 1542: ebenda 143.

⁷⁴ Karl V. an eidgenössische Orte, 10. August 1542: ebenda 187.

gen neun Orte in den Wind⁷⁵, während Basel und Schaffhausen feststellten, daß sie korrekterweise keine Truppen an Frankreich abgäben⁷⁶. Basels spezieller Protest gegen das Kammergericht wurde damals an die Reichsstände weitergeleitet und diese verlangten am Reichstag von Nürnberg, daß ihnen die Schweizer Freiheiten zur Einsichtnahme vorgelegt würden⁷⁷. Die Tagsatzung ließ sich in der Tat die Freiheiten von St. Gallen, Basel, Schaffhausen und Mülhausen vorzeigen, erhob aber eine höchst wehleidige Klage⁷⁸: Die Aufforderung zur «Erzeigung unserer Fryheiten» bedeute einen Mißtrauensbeweis, sei nämlich ein Anzeichen dafür, wie wenig Ihre Majestät «Glauben auf unsere Herren und Oberen setze, ohne zu beachten, daß unser Herren und Oberen ein sundere frye Oberkeit ist»⁷⁹.

Der Streit um Basels Pflichten und Privilegien hatte aber in diesen vierziger Jahren nicht nur den Krieg zum Hintergrund, sondern ebenso den großen Rechtskampf, den die Reichsstädte damals um Sitz und Stimme an den Reichstagen führten⁸⁰. Sowohl Karl V. wie sein Bruder Ferdinand zeigten sich schon früh bereit, neben den rechtskräftigen Ständebeschlüssen der Kurfürsten und Fürsten auch den Reichsstädten ein Mitspracherecht zu bewilligen, zum mindesten in der Form, daß deren «Bedenken» dem Kaiser zur «Vergleichung» vorgelegt würde. Als Wortführer der Städte fand der überragende Straßburger Stettmeister Jakob Sturm beim Kaiser Gehör⁸¹. Als Druckmittel erwogen die Städte, jedenfalls Straßburg, die Türkensteuer nur noch nach eigenem freiem Ermessen als sogenannte Partikularhilfe zu leisten⁸². Überhaupt hielten sie diese Steuer, die von ihnen nicht bewilligt, nur gefordert wurde, für viel zu hoch im Vergleich zu den Beiträgen, die von fürstlichen Gebieten, etwa dem bergwerkreichen Sachsen eingingen, und ebenso beanstandeten sie die ohne ihr Zutun angesetzten Matrikelbeiträge an das Kammergericht. Schließlich ließen fünf führende Städte – Straßburg, Frankfurt, Augsburg, Ulm und Nürnberg – 1543 ein umfassendes juristisches Gutachten im Druck ausgehen⁸³ und legten es im Jahr

⁷⁵ Neun Orte an König Franz I., 23. Oktober 1542: ebenda 194.

⁷⁶ Ebenda 200.

⁷⁷ König Ferdinand an eidgenössische Orte, 13. März 1543: ebenda 246.

⁷⁸ Tagsatzung Baden, 16. April 1543 (Vorlegen der Freiheiten), 18. April (Eidgenössische Orte an König Ferdinand): ebenda 238 und 246 f.

⁷⁹ Ferdinand entschuldigt sich, er sei von den Reichsständen aufgefordert worden, Prag, 17. Mai 1543: ebenda 271.

⁸⁰ *Harry Gerber*, Die Bedeutung des Augsburger Reichstags für die Reichsstädte, in: *Elßaß-Lothringisches Jahrbuch IX*, Berlin 1930.

⁸¹ Sturm wurde schon 1542 instruiert, für das städtische Stimmrecht auf dem Reichstag von Nürnberg einzutreten: *Gerber* 174.

⁸² Straßburger Instruktion für den Reichstag von Speyer, Ende Januar 1542: «Partikularhilfe aus freien Stücken, aus Gehorsam gegen den Kaiser und Liebe zum Vaterland» (Pol. Korr. III 220).

⁸³ *Gerber* 175 f. Vgl. auch *Paul Heidrich*, Karl V. und die deutschen Protestanten am

darauf dem Kaiser und den Reichständen vor als «Libell, belangend der ehrbaren Frei- und Reichsstädte Session, Stand und Stimme»⁸⁴.

Das Schicksal machte zu jener Zeit aus Basel und den deutschen Reichsstädten Parallelfälle. Wie diese suchte sich Basel gegen Türkensteuer und Kammergerichtsforderungen zu wehren. Wie diese nahm es den Kampf auf mit einem Rechtsgutachten. Im Frühjahr 1542 erteilte der Basler Rat seinem Rechtskonsulenten Bonifatius Amerbach den Auftrag, ein solches Schriftstück zu entwerfen. Amerbach erkundigte sich bei dem Straßburger Stadtschreiber Johannes Meyer, und dieser wiederum berief sich auf seinen sachverständigen Freund Jakob Sturm, «der von meiner Herren wegen viel Reichstäg besucht, besonders jetzo zu Speyer, da von der Reichsstett Freiheit wegen vill gehandelt»⁸⁵. Der Rechtsbegriff, den Amerbach geltend machte, war allerdings nicht der einer gewöhnlichen Reichsstadt, sondern der einer freien Reichsstadt oder Freistadt und nannte als deren Kriterien⁸⁶ erstens, daß ihre Bürger dem eigenen Staatswesen und nicht dem Kaiser Gehorsam schwören, zweitens, daß sie eine autonome Kriminal- und Ziviljustiz besäßen, drittens, daß sie zu keinerlei Reichsteuer verpflichtet seien und einzig und allein dem Kaiser «über Berg» dienen müßten, d. h. beim Zug zur Krönung in Rom. Zur Begründung dieser Vollfreiheit führte er, da sonst kein Beleg vorhanden war, den seit langem geltenden Brauch des freien Zuges an⁸⁷. Johannes Meyer wies zudem auf die Darstellung des Basler Stadtwappens ohne darübergesetzten kaiserlichen Adler hin. Dieses Dokument sollte vermutlich vor den nächsten Reichstag gelangen.

In Speyer (1544) weigerten sich die Reichsstädte erneut, eine bedingungslose Türkenhilfe zu leisten. Nachdem sie am 4. März ihr Libell eingereicht hatten, erklärte Stettmeister Sturm in ihrer aller Namen, sie dürften verlangen, mitzuraten und mitzubeschließen. Jedenfalls lehnten sie es ab, sich kurzweg dem Beschluß der höheren beiden Stände zu fügen. Über diesen Gang der Dinge berichtete ein Straßburger Freund insgeheim an Bernhard Meyer nach Basel. Es sei zu befürchten, meinte er, daß die Freiheiten und Gerechtigkeiten der Städte nicht berücksichtigt würden, daß man die Städte vielmehr «an der

Vorabend des Schmalkaldischen Kriegs, 2. Teil: Reichstage 1544–46, Frankfurt 1901, speziell 16–22.

⁸⁴ Beschluß, das Libell zu übergeben, 4. März 1544: Pol. Korr. III 463 und 466.

⁸⁵ Johannes Meyer an Bonifatius Amerbach, 18. April 1542: Amerbach-Korrespondenz V 364.

⁸⁶ Diese drei Kennzeichen im Brief von Johannes Meyer 364. Ebenso beruft sich Meyer auf Sturm mit den Worten «dass er gleich wie ich dafür halt, dass das die freien Reichsstett seien, die ihrem gemeinen Nutz selbs und nit der kayserlichen Majestät oder jemand anderm von des Reiches wegen schweren». Basel, Staatsarchiv, Akten Straßburger A 1; Allgemeines und Einzelnes.

⁸⁷ Gutachten Amerbachs, Mai 1542: Amerbach-Korrespondenz V, Anhang, Nr. 5, 489 ff. Vgl. *Andreas Heusler*, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, Basel 1860, 310 ff.

Nase umführen» werde⁸⁸. Kurze Wochen nachher erhielt die Tagsatzung ein kaiserliches Mandat, datiert vom 26. März 1544⁸⁹. Dabei handelte es sich vermutlich um den Bescheid auf die Amerbachsche Schrift⁹⁰. Die reichsrechtliche Stellung Basels war darin wie folgt umschrieben: Es wurde der Stadt zugesichert, daß sie vom Kammergericht und allen fremden Gerichten losgesprochen sei, daß folglich auch die von der Kammer angedrohten Prozesse kassiert und abgetan seien. Soweit die bewilligte Exemtio a camera. In einem weiteren Passus aber wurde zugefügt, diese Lossprechung erfolge «unser und des heiligen Reichs Obrigkeit und Gerechtigkeit unvorgreiflich». Somit bleibe Basel verpflichtet, wenn gültliche Mittel nicht ausreichten, ein Reichskonkklusum, d. h. einen von Kurfürsten und Fürsten ohne Stimmrecht der Städte gefaßten Beschluß zu befolgen.

Der grundsätzliche Rechtsstreit verband sich in Speyer sogleich mit einem schwerwiegenden konkreten Fall: der Frage einer «Defensivhilfe» an den Kaiser für seinen neuen Kriegszug gegen Frankreich. Zwar war eben dieser Fall im Reichstagstraktandum nicht angezeigt worden, wie Karl V. zugestand. Aber nachdem er durch alle drei Reichsstände König Franz I. zum «Feind der Christenheit und der ganzen deutschen Nation» hatte erklären lassen, sagten Kurfürsten und Fürsten ohne weiteres ihren Beistand zu⁹¹. Die Städtevertreter hingegen widersetzten sich zunächst mit der Entschuldigung, daß sie keinerlei Instruktion besäßen. Am entschiedensten tat das der Vertreter von Straßburg, dessen Rat auf eine Sonderbehandlung hoffte. Er erklärte, die Straßburger und das Elsaß würden sich, falls sie gegen Frankreich Partei nehmen müßten, den allergrößten Gefahren aussetzen. Sie müßten für ihren Handel und ihre Lebensmittelzufuhr fürchten; überdies kämen sie dann in Konflikt mit den Frankreich unterstützenden eidgenössischen Orten. So schlug die Stadtregierung vor, ihre allfällige Defensivhilfe formell – und sei es auch nur zum Schein – allein zum Türkenkrieg zu verwenden⁹².

Längst erregten sich die Basler über die Speyrer Unterhandlungen. Denn wenn sie zusammen mit den deutschen Reichsstädten verpflichtet werden sollten, den Feldzug gegen Frankreich finanzieren zu helfen, dann stand ihr seit 18 Jahren nicht mehr beschworener eidgenössischer Bund unweigerlich auf dem Spiel. Es war für sie zunächst nicht einmal leicht, klaren Bescheid zu erhalten. Rottweil, das angefragt wurde, verweigerte als Reichstagsmitglied die Aus-

⁸⁸ Kniebis an Bernhard Meyer, 2. März 1544: Pol. Korr. III 464.

⁸⁹ Karl V. an die eidgenössischen Orte, 26. März 1544 aus Speyer: EA IV 1d 370f. Vgl. *Ochs* (Anm. 20) 169. Tagsatzung in Baden, 21. April 1544: EA IV 1d 369f.

⁹⁰ Jedenfalls verfolgte Amerbach die Reichstagsbeschlüsse. Joh. Meyer (Straßburg) an B. Amerbach, 31. Juli 1544, verspricht, den Abschied des Reichstags von Speyer zu schicken: Amerbach-Korrespondenz VI 34.

⁹¹ Jakob Sturm an Rat von Straßburg, 13. März 1544: Pol. Korr. III 465f.

⁹² Ebenda 473.

kunft⁹³. Aber bald wendete sich der Rat von Straßburg an Basel und einen guten Monat darauf auch dessen Vertreter «ab jetzig Rychstag» direkt an die schweizerische Tagsatzung, und zwar mit der Bitte, in Speyer zu intervenieren⁹⁴. Ebenso richteten «Kurfürsten und Reichsstände» ein Schreiben an sie, verklagten darin den französischen König und verlangten, daß ihm die Eidgenossen keinen weiteren Zuzug mehr – es war von 12 000 Mann die Rede – gewähren sollten⁹⁵. Nach viermaligem Anlauf kam die Tagsatzung im April 1544 zu einem einstimmigen Beschluß⁹⁶: Sie lehnte es entgegen dem Wunsche Basels ab, eine Gesandtschaft nach Speyer abzuordnen und begnügte sich mit einer Zuschrift an die Reichsstände. Diese enthielt in der Tat nichts Geringeres als das Angebot einer eidgenössischen Friedensvermittlung, vorerst in der Form der Bitte, Abgesandte des Königs Franz in Speyer zuzulassen⁹⁷. In der Absicht, sich damit abzusichern, verfaßte die Tagsatzung außerdem ein Memorandum an Straßburg und Konstanz, als «uns besonders liebe Nachpurn». Sie mahnte dringend, sich durch den Speyrer Ständebeschluß «nicht verhetzen zu lassen», denn es liege «am Tag, wie unter den großen Herren» die Absicht bestehe, «den Stett und fryen Land by eich und uns» die «ehrlich hergebrachte Freiheit abzubrechen»⁹⁸.

Bald trat der befürchtete Fall auch ein. Denn kurz nach Abschluß der Speyerer Verhandlungen erließ Karl V. ein Mandat, das Basel befahl, 6510 Gulden in Raten für seinen Feldzug gegen Frankreich zu erlegen⁹⁹. Die Tagsatzung suchte im Namen Basels zu protestieren. Doch gab ihr der Kaiser im August zur Antwort, es gebühre ihm nicht, «ohne den Willen der Stände... wegen Basel... etwas zu ändern oder nachzulassen»¹⁰⁰. Der Stadt selber ließ er einen guten Monat darauf den Bescheid zukommen, er gebiete ihr, gemäß dem Abschied von Speyer auf dem auf Jahresanfang 1545 angesetzten Reichstag in Worms zu erscheinen, sonst gelte der Reichsschluß ohne sie¹⁰¹.

Inzwischen fuhr das Kammergericht fort, trotz des Basler Exemtionsdekrets Mahnschreiben wegen der Türkensteuer zu versenden. Ein solches erging außer an St. Gallen, Schaffhausen und Mühlhausen auch wiederum an Basel.

⁹³ Badener Tagsatzung, 21. April 1544: EA IV 1d 369.

⁹⁴ Straßburg an Basel, 24. März 1544: Pol. Korr. III 475. Dazu Basel, Staatsarchiv, Straßburg, Missiven A 31, 427 f.

⁹⁵ Kurfürsten und Reichsstände an Tagsatzung, 2. April 1544: EA IV 1d 366.

⁹⁶ Tagsatzungen in Baden, 11. Februar, 17. März, 7. April, 21. April 1544: EA IV 1d 342 f., 356, 364 f, 369. Basel wünschte eine gesamt eidgenössische Gesandtschaft nach Speyer: ebenda 343.

⁹⁷ Tagsatzung an die Reichsstände, 29. April 1544: ebenda 370 f.

⁹⁸ Konzept an Straßburg und Konstanz, ohne Datum: ebenda 372.

⁹⁹ Karl V. an Basel (liegt der Tagsatzung vor: 23. Juni 1544): ebenda 393.

¹⁰⁰ Karl V. an die 13 Orte, 17. August 1544 aus S. Desier: ebenda 398.

¹⁰¹ Karl V. an Basel, 26. September 1544 aus Valenciennes: ebenda 425.

Im November¹⁰² erklärte der Fiskal, daß Basel wegen mehr als einjährigem Steuerrückstand der Strafe verfallen sei. Im Dezember richtete die Kammer an Basel und Schaffhausen besiegelte Briefe mit «höchster Ermahnung», sich «als Glieder des Reichs» an dem auf Jahresbeginn 1545 angesetzten Reichstag in Worms einzufinden¹⁰³. Es ging das Gerücht, Kaiser Karl habe die Absicht, die Türkensteuer nachgerade von der gesamten Eidgenossenschaft zu verlangen und wolle zu diesem Zweck in Worms die eidgenössischen Freiheiten untersuchen lassen¹⁰⁴. Die Tagsatzung blieb fest und mahnte den Kaiser, ein für allemal die Kammerprozesse zu kassieren¹⁰⁵. So kam es, daß Basel allein sich entschloß, aus Vorsicht einen Boten, Bernhard Meyer, nach Worms zu delegieren¹⁰⁶. Der befürchtete Schritt unterblieb. –

In den gleichen Jahren 1542 – 44, in denen sich Straßburg im Kampf um die Stimmberechtigung der Reichsstädte einsetzte, begann auch ein politischer Plan zu spielen, auf den sich Basel insgeheim einließ. Je mehr Straßburg sich exponierte, umso mehr suchte es nach Rückhalt bei andern Städten. Im Moment der eigentlichen Entscheidung im Sommer 1542, als der Straßburger Rat seinen Vertretern auf dem Reichstag von Nürnberg laut Instruktion befahl, im Fall den Städten weiterhin ihr Stimmrecht abgestritten werde, kurzweg den Reichstagsabschied aus Protest nicht zu unterzeichnen¹⁰⁷, da schaute sich Stettmeister Sturm nach Kampfgenossen um. Er nannte außer dem altbewährten Frankfurt: Hall, Heilbronn, Überlingen, Memmingen, Lindau, Biberach, Kempten, Dinkelsbühl¹⁰⁸. Aber seine Hoffnungen gingen wohl weit darüber hinaus und richteten sich auch auf die Schweiz, in erster Linie auf Basel. So setzten im August 1542 erste Sondierungen für eine Städteallianz ein, auf Seiten Straßburgs geführt von Hans Kniebis, auf Seiten Basels durch Bernhard Meyer¹⁰⁹. Nach einer diskreten Unterredung legte der Straßburger in einem ersten Schreiben den Plan fest. Er bezeichnete dabei die Kampfparteien aufs schärfste: hier die Städte, von jeher schon «betrogen», die um ihr Geld kämen und denen das Stimmrecht noch immer vorenthalten werde; dort die Fürsten, wie «wütende Wölfe» offensichtlich bereit, die Städte zu unterjochen – eine Situation

¹⁰² Badener Tagung, 10. November 1544: ebenda 418.

¹⁰³ Badener Tagung, 14. Dezember 1544: ebenda 435.

¹⁰⁴ Ebenda 425. Vgl. zum Folgenden *Paul Burckhardt*, Basel zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 38 (1939) speziell 20–22.

¹⁰⁵ Eidgenössische Orte an Karl V., 18. Dezember 1544; EA IV 1d 443.

¹⁰⁶ Bernhard Meyer an Rat von Basel, 16. Januar 1545: Basel, Staatsarchiv, Polit. L 2,1, S. 437. *P. Burckhardt* 21. Die übrigen Orte lehnten alle eine Abordnung nach Worms ab, 25. Februar 1545: EA IV 1d 458.

¹⁰⁷ Instruktion Straßburg, 11. Juli 1542: Pol. Korr. III 279.

¹⁰⁸ Jakob Sturm an Rat von Straßburg, 12. August 1542: ebenda 297.

¹⁰⁹ Kniebis an Bernhard Meyer, 13. August 1542: ebenda 302 f.

also, die zweifellos auch für die Eidgenossen eine Gefahr darstelle; jedenfalls sei Grund genug vorhanden, nach «rechter, alter Freundschaft und Vereinigung» zu streben¹¹⁰. In einem folgenden Schreiben setzte Kniebis hinzu, es wäre nach seiner Ansicht für Straßburg am besten, sich nicht nur mit den evangelischen Schweizer Städten, also im Sinn des früheren konfessionellen Burgrechts, zusammenzuschließen, sondern mit «etlich mehr eurer Eidgenossen», wenn möglich überhaupt mit allen¹¹¹. – Stadtschreiber Meyer nahm die Unterhandlung mit äußerster Vorsicht auf. Vorerst wollte er nichts Schriftliches geben, sondern alles mündlich erledigen¹¹². Auch zog er nur wenige Mitbürger ins Vertrauen, gleich wie sich Kniebis auf ein paar Vertraute, «vier bis fünf Personen», stützte¹¹³. Auf die Frage des Straßburger Partners, ob Straßburg sich sogleich an die Eidgenossen wenden oder sich erst einmal an Basel halten solle¹¹⁴, riet Meyer sofort, ja nicht über Basel hinauszugehen; sonst sei es nämlich nicht möglich, die Sache mit der nötigen Verschwiegenheit zu behandeln. Erst im Winter entschloß Meyer sich dazu, dem Basler Rat von den angeknüpften Beziehungen Kenntnis zu geben und dessen offizielle Instruktion einzuholen¹¹⁵. Somit hielt er alles weitere fest in Händen. Er fragte zunächst in Bern an, doch nicht den Rat, sondern bloß einige Vertrauensleute. Ebenso beschränkte er sich an der Tagsatzung in Baden 1543¹¹⁶ darauf, mit zwei Innerschweizern zu konferieren. Und nochmals in Baden, indessen ein volles Jahr später, ließ er es bei einem konfidentiellen Gespräch mit zwei Zürchern bewenden¹¹⁷. Bei diesem schleppenden Gang der Dinge mußte Kniebis nachgerade daran zweifeln, ob zu seinen Lebzeiten noch etwas aus der Sache werden könne. Zur Zeit des Speyrer Reichstags von 1544 schrieb er Meyer tiefbesorgt, es sei zu befürchten, daß die Reichsstädte «bi der Nasen umgeführt» würden¹¹⁸. Das war, wie es scheint, ein letzter Anruf, bevor das große Unheil drei Jahre darauf über die Reichsstädte hereinbrechen sollte.

¹¹⁰ Wie Anm. 109.

¹¹¹ Kniebis an Bernhard Meyer, 30. August 1542: Pol. Korr. III 309 f.

¹¹² B. Meyer an Kniebis, 24. August 1542: «Etlichen geheimen Herren in Basel mitgeteilt, nicht schriftlich, sondern mündlich» zu besprechen (ebenda 306 f).

¹¹³ Kniebis an B. Meyer, 25. Oktober 1542: Pol. Korr. III 332.

¹¹⁴ Kniebis an B. Meyer, ohne Datum: Basel, Staatsarchiv, Kirchenakten A 8, 15^v.

¹¹⁵ Bernhard Meyer an Straßburg, Dezember 1542, teilt mit, der Basler Rat der Dreizehn wolle die Bündnisfrage bei den Eidgenossen vorbringen, zunächst am 6. Januar 1543 in Bern: Pol. Korr. III 336 f.

¹¹⁶ Kniebis an B. Meyer, 13. Mai 1543: Pol. Korr. III 379.

¹¹⁷ Instruktion für Bernhard Meyer, 8. Februar 1544: Ihm wird aufgetragen, in Baden mit einigen Zürcher Herren zu reden wie früher in Bern. (Pol. Korr. III 464, Anm. 2).

¹¹⁸ Kniebis an B. Meyer, 8. März 1544, befürchtet, «... bring uns um alle unsere Freiheiten, Gerechtigkeiten und alles»: Pol. Korr. III 464. Basel, Staatsarchiv, Kirchenakten A8, 53.

Nach dem Frieden von Cresby, den Karl V. und Franz I. miteinander im Oktober 1544 eingegangen waren, verbreitete sich immer stärker die Überzeugung, daß sich der nächste Schlag des Kaisers gegen die Schmalkaldischen Verbündeten richten werde¹¹⁹. Dieser Allianz hatten sich Jahr um Jahr mehr oberdeutsche Städte angeschlossen, so Konstanz, Lindau, Memmingen, Augsburg, Heilbronn, und diese suchten ihrerseits nach weiteren Verbündeten unter den Schweizern. Natürlich unternahm es Straßburg, um Basel zu werben. Der Elsässer Abgesandte hob dabei das gemeinsame politische Ziel hervor: den Widerstand gegen die «bösen Praktiken des Kaisers», «damit ganze deutsche Nation samt gemeiner Eidgenossenschaft bei ihren Privilegien, auch altem Herkommen bleiben möchte»¹²⁰. Den ergänzenden konfessionellen Aspekt betonte Butzer in einem Brief an Myconius: «Man muß Gott bitten, daß er euer Volk mit den frommen Schwaben und Rheinländern vereinige»¹²¹.

Angesichts der drohenden Kriegsgefahr gab die Tagsatzung im Sommer 1546 eine Neutralitätserklärung ab. Umsonst reisten Abgeordnete der Schmalkaldener nach Baden und baten darum, die Eidgenossen sollten als «fromme geborene Deutsche» mit ihnen zusammen stehen¹²². Umsonst auch, daß Basel, d. h. in seinem Namen Bernhard Meyer, mit schärfster Kritik und flammender Rede gegen die kaiserliche Politik auftrat, erst in Bern und darauf an der Badener Tagung. Meyer sagte, es sei das Ziel Karls V., gemäß seinem Wahlspruch «plus ultra» eine «unleidliche Monarchie und Tyrannei» zu errichten und dabei die ganze Eidgenossenschaft zu unterwerfen. Ja, der Basler Ratsherr berief sich feierlich auf die Freiheitskämpfe des 14. und 15. Jahrhunderts und behauptete, der Kaiser, dieser Habsburger, wolle jetzt für jene alten Niederlagen Rache nehmen¹²³. Doch gegen den Neutralitätswillen der Tagsatzung konnte er nichts ausrichten. Völlig resigniert begnügte sich Basel in seiner bedrohlichen «Zwischenstellung» damit¹²⁴, den deutschen Protestanten zu antworten, man wolle sie «nach Vermögen» unterstützen¹²⁵.

Nach dem kaiserlichen Donaufeldzug, als sich die Süddeutschen bis auf Augsburg, Konstanz, Lindau und Straßburg ergaben, suchte Karl V. die erregten reformierten Schweizer zu beruhigen. Er erklärte in einem offiziellen

¹¹⁹ *Burckhardt* (Anm. 104) 25.

¹²⁰ Straßburg, Dr. U. Geiger an Rat von Basel, 28. Juni 1546: Pol. Korr. IV 174.

¹²¹ M. Butzer an Myconius, 3. Juli 1546: «Orandus est dominus, ut uniat vestram gentem cum piis Suevis et Rhenanis» (Pol. Korr. IV 203).

¹²² 9. August 1546: EA IV 1d 669.

¹²³ Bernhard Meyer an Rat von Basel, 3. Juli 1546: Basel, Staatsarchiv, Pol. M 8,3 S. 603 ff. *Burckhardt* 31–33. Vgl. EA IV 1d 633 f. Vgl. *Karl Geiser*, Über die Haltung der Schweiz während des Schmalkaldischen Krieges, in: *Jahrbuch für schweizerische Geschichte* XXII (1897), besonders 171 f., 190 ff.

¹²⁴ 9. August 1546: EA IV 1d 659 f.

¹²⁵ Instruktion für Basler Gesandten, 19. September 1546: EA IV 1d 678. *Burckhardt* 40.

Schreiben aus Heilbronn, es sei keineswegs sein Wille, die Eidgenossen zu bedrängen, vielmehr wünsche er sie als freundliche Nachbarn zu behandeln¹²⁶. Die evangelischen Schweizer gaben daraufhin jeden Kampfwillen auf. Besonders mutlos verhielt sich damals Basel gegenüber der von Kaisertruppen bedrohten Stadt Konstanz. Wie, so meinten die Basler, stünde man dann vor dem Kaiser da, wenn Konstanz kapitulieren sollte¹²⁷? Dagegen griff Karl V. nun schon weiter aus in seinen Plänen. Um das Reichsoberhaupt und die Stände vertraglich aneinanderzubinden, gedachte er damals einen großen Reichsbund zu gründen¹²⁸ und ließ zu dessen Vorberatung ausgerechnet Basel und Mühlhausen an eine Tagung in Schlettstadt einladen¹²⁹.

Gerade in jenen Tagen aber fiel die Kriegsentscheidung. Mit dem Sieg in der Schlacht von Mühlberg stand nun Karl auf der Höhe seiner Macht. Es lag anscheinend bei ihm, zu bestimmen, ob die Eidgenossen auch «in den Hag», d. h. die Reichsgrenze einbezogen werden sollten¹³⁰. Wie Felix Platter später bekannte, habe Basel damals befürchtet, «der Karli wolle uns alle usmachen»¹³¹. Doch der Kaiser schloß den Krieg ab. Auch die Vorladung Basels und Mühlhausens nach Schlettstadt blieb ohne üble Folgen. Auf den eidgenössischen Protest gegen diese Zitation der beiden Städte, da diesen ja, seit sie sich mit der Eidgenossenschaft verbündet hätten, der Besuch solcher «ausländischer» Tagungen erlassen wäre, sprach der Kaiser einfach sein Bedauern aus¹³². Der Entschuldigungsgrund wirkte ganz harmlos: Man vermute, die Reichskanzlei habe sich einer alten Registratur bedient¹³³. Doch anscheinend steckte hinter diesen Formalitäten einiges mehr. Denn Basel vernahm durch geheime Information, daß Kaiser Karl sehr wohl die alten und die neuen eidgenössischen Orte voneinander unterscheide; zeige er jenen seine friedliche Gesinnung, so gälten ihm diese – Basel, Schaffhausen und Mülhausen – immer noch als Glieder des Reichs¹³⁴. Was konnte ihn schließlich daran hindern, aus dem Dekret von Speyer die entsprechende Konsequenz zu ziehen? So begannen sich die Basler nachgerade zu erregen, zunächst als im Frühjahr 1548 wiederum ein Aufgebot

¹²⁶ Karl V. an eidgenössische Orte, Heilbronn 13. Januar 1547: EA IV 1d 781f.

¹²⁷ Basel an Bern, 17. März 1547. Zur Lage von Konstanz: Sie, die Basler, wollten «gern helfen», wenn alle Eidgenossen mitmachten (ebenda 782f.).

¹²⁸ Vgl. O. H. Hecker, Karls V. Plan eines Reichsbundes, Leipzig 1906.

¹²⁹ Tagsatzung, 20. Juni 1547: Antwortet dem Kaiser mit Protest gegen die Zitation Basels und Mühlhausens durch den Grafen von Hanau (EA IV 1d 828f.).

¹³⁰ Badener Tagung, 19. Dezember 1547: ebenda 900.

¹³¹ Burckhardt 52.

¹³² Karl V. an eidgenössische Orte, 28. Juli 1547, zu Tagsatzung vom 22. November 1547: EA IV 1d 891f. Vgl. Ludwig Friedr. Jan, Staatsrechtliches Verhältnis der Schweiz zum deutschen Reich, 3. Teil Nürnberg 1801–03, 174.

¹³³ 28. August 1547 aus Augsburg. Zu Tagsatzung vom 22. November 1547: EA IV 1d 891.

¹³⁴ P. Burckhardt 59 ff. («Heimliche Erfahrungen vom Juli 1547»).

zum Reichstag eintraf, und ebenso, weil überall in der Stadt und deren Umgebung Schimpf- und Drohreden aufkamen wie einst in der Zeit des Schwabenkriegs. Basel bereitete sich auf einen militärischen Schlag vor: Es ließ für die artilleristische Abwehr fünf Bollwerke in den Mauerring einbauen¹³⁵.

Nun aber, im Frühling 1548, enthüllte sich das Hauptziel der kaiserlichen Politik: die Rückführung des Reiches zur Glaubenseinheit. Am 15. März erließ Karl V. das berühmte Augsburger Interim, welches bestimmte, daß bis zu dem zu erwartenden Konzilsentscheid überall im Reich die Messe wieder eingeführt werden solle, daß aber im Sinne eines provisorischen Zugeständnisses das Abendmahl in beiderlei Gestalt und die Priesterehe zugelassen seien. Da bald die Kurfürsten und dann die Mehrheit der Fürsten diesem Entscheid zustimmten, verblieb die Rolle der Opposition auf dem Reichstag allein den Reichsstädten¹³⁶ – eine tragisch rechtlose Opposition, besaßen doch die Städtekollegien nur ein konsultatives, kein dezisives Votum bei Reichsbeschlüssen. In ihrer hoffnungslosen Lage hatten denn auch in kurzem Nürnberg, Ulm, Augsburg kapituliert¹³⁷. Konstanz wurde in die Acht erklärt. So fiel Straßburg und seinem Stettmeister Sturm die schwere Rolle zu, mit dem kaiserlichen Kanzler Granvella über allfällige Milderungen des Interims zu verhandeln¹³⁸. Es gibt kaum tragischere Dokumente als Sturms Berichte vom Augsburger Reichstag, und diese Berichte trafen Basel, die Schwesterstadt, aufs allertiefste. Es mußte miterleben, wie Straßburgs Widerstand Schritt für Schritt aufgegeben wurde: Sturms Mut, der selbst Granvella erschütterte¹³⁹, die Entschlossenheit des Rats und des Schöffengerichts, die bis zuletzt den Evangelischen ein paar Kirchen zu erhalten suchten, der verzweifelte Trotz der reformierten Stadtbevölkerung – dies alles konnte schließlich doch nicht verhindern, daß die Obrigkeit angesichts von Reichsacht und Krieg erklärte, Gott habe eine Stadt Straßburg nicht zur Gnade, sondern zum Leid erwählen wollen¹⁴⁰.

Basel aber sah sich zu einer politischen Neuorientierung gezwungen. Nun, da ganz Süddeutschland ein kaiserliches Lager war, da der alte Sperrriegel der fünf Städte auseinanderfiel, da nach dem Verlust von Straßburg auch derjenige von Konstanz bevorstand, entschloß sich die Regierung, bei den alten katholischen Bundesgenossen Halt und Schutz zu suchen. Basels neue Haltung wirkte sich in der Frage des Konzils sogleich aus. Denn als die katholischen Inner-

¹³⁵ Ebenda 68.

¹³⁶ J. Sturm an Straßburg, 10. Juni 1547. Die Reichsstädte unterschreiben das Interim nicht, da es nicht eine «Vergleichung» heißen könne: Pol. Korr. IV/2 987.

¹³⁷ Süddeutsche Städte nehmen das Interim an im Oktober 1547: Pol. Korr. IV/2 1011.

¹³⁸ Verhandlungen Sturms mit Granvella: ebenda 786 ff.

¹³⁹ Granvellas Erklärung, das Interim sei ein «gemeiner Reichsbeschluß»: ebenda 1014 f.

¹⁴⁰ August–September 1548: ebenda 1051 ff.

schweizer, vom Nuntius dazu aufgefordert, die reformierten Orte zur Besichtigung des Konzils zu bewegen suchten, trat die Basler Obrigkeit samt dem Großen Rat in klarem Gegensatz zu Zürich, Bern und Schaffhausen auf diesen Vorschlag ein¹⁴¹. Dabei berief sie sich auf die eigene Konfession von 1534, die in ihrem Schlußpassus den Vorbehalt besserer Belehrung durch die Schrift enthalte. Man schloß also die Möglichkeit, daß das Konzil in Freiheit aufgrund der Bibel entscheiden werde, nicht von vorneherein aus. Aus Rücksicht auf die Innerschweizer erwog der Basler Rat, jedoch nur vorübergehend, auch den Gedanken, ihnen den Bundesschwur unter Anrufung der Heiligen zu leisten. Bald darauf, im Sommer 1549, schloß sich Basel an der Seite der Innern Orte der französischen Allianz an.

Die Konsequenzen dieser Schwenkung blieben nicht aus. Die reichlich zurückgestossenen Zürcher, die weder in eine Beteiligung am Konzil noch gar in ein französisches Soldbündnis einwilligten, fanden sich zusammen mit Genf. Calvin kam Ende Juli 1549 nach Zürich, und in wenigen Tagen vereinbarte er mit Bullinger den Consensus Tigurinus, den späteren gemeinsamen Bekenntnistext für die Reformierten der deutschen und der welschen Schweiz. Bern wurde darüber direkt verständigt, Basel jedoch nicht, zum schweren Mißvergnügen des Münsterpfarrers Myconius. Doch war dabei nicht so sehr persönliche Abneigung im Spiel, sondern weit mehr kirchenpolitische Logik. Als die Glaubensformel nachträglich auch den Basler Theologen vorgelegt wurde, ließen diese sich Zeit, um Butzer, der sich nunmehr im Exil in Cambridge befand, zu konsultieren¹⁴². Danach lehnten sie ab, nahmen also eine ungelöste innere Spannung in Kauf.

III. Die Jahre von 1555 bis 1566

Durch eine der größten geschichtlichen Peripetien des 16. Jahrhunderts brach 1552 die Machtstellung Karls V. zusammen. Der Kaiser wurde von den aufständischen protestantischen Fürsten im Feld geschlagen, schaltete sich darauf selber in tiefer Resignation fast ganz aus der Reichspolitik aus und überließ es sei-

¹⁴¹ 27. Oktober 1548: Ratsausschuß von Basel legt den Geistlichen die Zustimmung zum Konzilsbesuch nahe. 25. November 1548: Tagung in Zürich: Basel setzt sich mit den drei andern evangelischen Städten auseinander. In der definitiven Antwort vom 3. Januar 1549 beruft sich Basel sowohl auf seine Konfession von 1534 wie auf seine Stellung als Reichsstadt: EA IV 1d 1063, 1071, 1073. Vgl. die eingehende Darstellung bei *Burckhardt* 81–85. Ebenso *Ferdinand Holzsch*, Theodor Brand, in: *Basler Biographien*, II (1904) 109f.

¹⁴² Uwe Plath, Calvin und Basel in den Jahren 1552–1556, Zürich 1974, 28 (*Basler Studien zur historischen und systematischen Theologie* 22).

nem Bruder Ferdinand, sich mit den siegreichen Rebellen zu arrangieren, zunächst 1552 im Passauer Vertrag, dann 1555 im Augsburgur Religionsfrieden.

Damit wich auch der enorme Machtdruck, der seit Jahren auf den reformierten Städten der Schweiz gelastet hatte; sie wurden wieder freier für eigene Schritte. So schien den Baslern der Zeitpunkt gekommen, sich im Zuge ihrer konfessionellen Expansion ein größeres Staatsterritorium aufzubauen, und zwar ausgerechnet auf Reichsboden, im Birstal und auf Delsberger Gebiet nämlich, also auf Kosten des anscheinend zerfallenden Basler Fürstbistums. 1555 schloß die Stadt mit sechzehn Juragemeinden, die im Laufe der Jahre das evangelische Bekenntnis angenommen hatten, einen Burgrechtsvertrag, d. h. einen wechselseitigen militärischen Beistandspakt, ab¹⁴³. Weitere Anschlüsse folgten rasch, selbst von Dörfern auf den Höhen der Freiberge. Der Bischof aber, Melchior von Lichtenfels, suchte trotz solcher Bedrängnis nicht Rückhalt beim Reich, sondern entschied sich 1559 zu einem Abkommen mit der Stadt Basel. Danach verpflichteten sich die beiden Partner, die Anhänger des andern bis zu einem Konzilsentscheid bei ihrem Glauben zu lassen. Bezeichnend war die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, das für Streitfälle vorgesehen wurde: Neben je zwei Parteivertretern sollte ein Obmann aus Straßburg, Colmar oder Schlettstadt fungieren¹⁴⁴. So brauchte Basel keine Kollision mit einer Reichsinstanz zu fürchten, sondern konnte einfach auf seine Elsässer Freunde vertrauen. Vom großen religionspolitischen Umschwung im Reich nahmen die kirchlichen Kreise der Schweiz nur wenig Notiz. Bezeichnenderweise machte Basel dabei eine Ausnahme. Denn dessen kirchlicher Leiter, Simon Sulzer, signalisierte den Augsburgur Religionsfrieden mit hoffnungsfrohen Worten. Er schrieb an Bullinger: «Keine geringe Hoffnung leuchtet auf, daß der äußere Bezirk des Christenreichs in Deutschland sich ausdehnen könne, seitdem mit der Zustimmung aller Kurfürsten die Immunität gewährt worden ist, und zwar nicht nur denjenigen, die bis jetzt das Evangelium angenommen haben, sondern ebenfalls denen, die es in Zukunft annehmen werden, den Fürsten, den Adligen, den Städten¹⁴⁵.» In der Tat war das Reich nunmehr ein paritätisches Staatswesen. Als Religionspartner gleichen Rechts standen sich nach dem Friedenstext Katholiken und Anhänger der Augsburgur Konfession «samt Evangeliumsverwandten»

¹⁴³ Basels Verhandlungen mit dem Bischof in Pruntrut, 21.–23. Oktober 1555: EA IV 1e 1339 ff.

¹⁴⁴ Beschluß über Schiedsleute, 10. Dezember 1555: ebenda 1373.

¹⁴⁵ Sulzer an Bullinger, 22. Juli 1555: «Neque spes nulla affulget Christi regni pomeria inter Germanos posse extendi, posteaquam Electorum omnium immunitas concessa est, non solum iis qui hactenus Evangelium amplexi sed iis etiam qui... id sunt amplexuri, Principes, Nobiles, Civitates...» *Gottlieb Linder*, *Sulzerana Badensia*, Heidelberg 1886, 11. Dagegen Bullinger an Beza, 3. Dezember 1555, nur knappe Feststellung: «Per Germaniam stabilita est pax.» *Correspondance de Théodore de Bèze*, ed. H. Meylan et A. Dufour, I, Genève 1960, 185.

gegenüber. Es blieb zunächst offen, ob diese Formulierung sich auf den innerprotestantischen Unterschied zwischen Lutheranern und Calvinisten bezog. Wie viele vermittlungswillige evangelische Theologen glaubte auch Sulzer, daß der Kaiser selber zu weiteren Zugeständnissen in der Religionsfrage bereit sei, womöglich schon am kommenden Reichstag in Regensburg 1556¹⁴⁶. Als gutes Vorzeichen meldete er Bullinger, Ferdinand habe zuvor schon eingewilligt, ein «grausames Edikt gegen evangelische Dozenten» zu suspendieren¹⁴⁷. Die Hauptfrage war, wer die Vermittlung zwischen Lutheranern und Reformierten leiten sollte. Klar entschlossen wendete sich Bullinger an Melanchton. Er schrieb diesem: «Setze bitte deine Autorität ein, frömmster Philipp¹⁴⁸.» Mit dieser Bitte übersandte er ihm eine Schrift zur Verteidigung der reformierten Abendmahlslehre, zum Zeichen, daß er seinen «gottgewollten Platz» behaupten und sich nicht einfach der lutherischen Auffassung beugen wolle¹⁴⁹. Ebenso ausgesprochen wie der Zürcher Antistes setzte auch Sulzer seine Hoffnungen auf Melanchton. Beide Männer kamen sich im Verlauf des Jahres 1556 recht nahe und bezeugten ihren Unionswillen dem gemeinsamen Straßburger Freund Marbach. Sulzer schrieb: «Ich sehe und bin betrübt, daß der Abendmahlsstreit noch immer wie ein Feuer wütet. Es wäre besser, diesen an einer rechtmäßigen und gottgefälligen Synode von Geistlichen und Gelehrten zu erörtern als durch so erbitterte Streitschriften, welche nach meinem Ermessen das wahre Zeugnis nicht fördern, viel eher schwächen und die Kirche mit Skandalen erfüllen¹⁵⁰.» Melanchton vermerkte nur kurz: «Ich gebe die Hoffnung auf ein Kolloquium nicht auf¹⁵¹.»

Bald zeigte es sich allerdings, daß Sulzers und Bullingers Erwartungen nicht ganz dieselben waren. Wiederholt betonte der Basler Antistes im ersten Vierteljahr 1557 seinem Zürcher Amtsbruder gegenüber¹⁵², wie sehr er auf eine Erweiterung der Religionsfreiheit durch kaiserlichen Entscheid zähle, sei es im Rahmen des Reichstags unter dem heilsamen Druck der Türkengefahr oder aber durch ein im Februar beschlossenes Religionsgespräch unter dem Vorsitz

¹⁴⁶ Sulzer an Bullinger, 21. Januar 1556: Zürich, Staatsarchiv, EII 346, 404b.

¹⁴⁷ Sulzer an Bullinger, 31. März 1556: Zürich, Staatsarchiv, E II 336, 407.

¹⁴⁸ Bullinger an Melanchton, 13. März 1556: «... Tuam ergo, oro, autoritatem interponas, piissime Philippe». Zürich, Staatsarchiv, E II 346, 331a.

¹⁴⁹ Dieser Vorwurf traf vor allem die vehemente Polemik, die der Hamburger Westphal und der Württemberger Brenz angefacht hatten.

¹⁵⁰ Sulzer an Marbach, 3. Juni 1556. «Video et doleo controversiam circa eucharistiam etiam nunc flagrare de qua praestat legitima piaque sanctorum et eruditorum Synodo tractare quam amarulentis adeo libellis quibus non fovetur meo iudicio sed delilitatur potius sincera professio et scandalis impletur ecclesia». *Johannes Fecht, Historiae ecclesiasticae saeculi XVI supplementum*, Frankfurt und Speyer 1683/4, 56.

¹⁵¹ Melanchton an Marbach, 5. Oktober 1556: «Non despero colloquium» (ebenda 59).

¹⁵² Sulzer an Bullinger, 3. Januar, 1. Februar, 24. Februar 1557: Zürich, Staatsarchiv, E II 336, 425–427.

des Kaisers, zu dem Melanchton geladen werden solle. Ja, Sulzer meinte sogar, für den Fall, daß das Kolloquium in Straßburg stattfinden würde, dürfte diese Stadt, dürften auch andere deutsche Städte gewiß mit einem Entgegenkommen rechnen¹⁵³. Bullinger hingegen war voller Skepsis. Er fand, es habe kaum einen Sinn, daß Melanchton sich als Vermittler anbiete, weder für Unterhandlungen in Regensburg noch in Worms, dem Ort des vorgesehenen Kolloquiums; auf jeden Fall werde ein solches Gespräch fruchtlos sein¹⁵⁴. Der Berner Kirchenleiter Haller lobte zwar Melanchtons Versöhnungswillen, erklärte aber, einer formellen Synode sei ein privates Gespräch unter deutschen und schweizerischen Theologen vorzuziehen, allerdings mit einer Bedingung: Sulzer sei davon auszuschließen¹⁵⁵. Er begründete sein Mißtrauen in doppelter Weise. Er schrieb, er halte Einigungsformeln überhaupt geradezu für eine Gefahr; speziell Anstoß nahm er an der Basler Konfession, da diese «einige von Bucer und Capito aufgedrungene Worte» enthalte. Kurzum: «Ich fürcht immer, man führe uns hinter das Tageslicht¹⁵⁶.» Womöglich noch skeptischer war Haller gegen Sulzers Person. Er bezeichnete ihn Bullinger gegenüber als einen «Mann, der die Haut wechselt»¹⁵⁷. Im Mai erhielten die Schweizer Kirchen erstmals eine detaillierte Anzeige des Wormser Gesprächs¹⁵⁸. Es war vorgesehen, daß Kaiser Ferdinand und der Erzbischof von Speyer das Präsidium übernähmen, daß der Kurfürst von Sachsen und der Herzog von Württemberg als Beisitzer fungieren und zwölf Kolloquenten sich miteinander auseinandersetzen sollten, je sechs katholische und sechs evangelische, unter diesen Melanchton, ebenso Marbach. – Inzwischen war noch ein weiterer, ursprünglich von Johannes a Lasko angeregter Vorschlag aufgekommen: Es sollten protestantische deutsche Fürsten und Geistliche mit Schweizer Theologen zu einer Generalsynode zusammentreten, um die Glaubensdifferenz unter sich, also ohne Katholiken, zu beheben¹⁵⁹. In der Schweiz trat zunächst niemand auf diesen Gedanken ein. Im Gegenteil, Bullinger deutete an, daß Zürich und Bern schwerlich dabei mitmachen würden¹⁶⁰. Dennoch kam es 1557 zu einem schweizerisch-deutschen Brückenschlag, allerdings auf unvorhergesehenem Weg, nämlich durch zwei von Genf ausgehende konfessionelle Hilfsaktionen. Im Frühjahr beschloß Calvin, zusammen mit den Kirchen der deutschen Schweiz die verfolgten Waldenser zu unterstützen¹⁶¹. Die beiden Boten, die er deswegen nach Zürich schickte, die Lau-

¹⁵³ Sulzer an Bullinger, 28. März 1557: ebenda 428.

¹⁵⁴ Bullinger an Calvin, 24. März 1557: ebenda E II 342, 350. Bullinger an Fabritius, Chur 9. April 1557: ebenda E II 373, 63.

¹⁵⁵ Haller an Bullinger, 21. April 1557: ebenda E II 359, 2963.

¹⁵⁶ Haller an Bullinger, 9. Juni 1557: ebenda E II 370, 578.

¹⁵⁷ Haller an Bullinger, zitiert nach *G. Linder*, Simon Sulzer, Heidelberg 1890, 118.

¹⁵⁸ Bullinger an Calvin, 9. April 1557: Zürich, Staatsarchiv, E II 346, 369.

¹⁵⁹ Johannes a Lasko an Bullinger, 29. April 1556; ebenda E II 356, 152.

¹⁶⁰ Bullinger an Calvin, 29. April 1557: ebenda E II 342, 314.

¹⁶¹ *Paul Geisendorf*, Theodore de Bèze, Genève 1949, 82 f.

sanner Theologen Farel und Beza, fanden dort nicht nur Zustimmung, sondern erhielten sogleich den zusätzlichen Auftrag, auch in Deutschland für die Waldenser zu werben. Schon auf ihrer ersten deutschen Reiseetappe, in Straßburg, wurde ihnen eine doppelte Förderung zuteil¹⁶². Der Rat der Stadt gab ihnen eine Empfehlung an Herzog Christoph von Württemberg, also an den einen der Beisitzer im Wormser Religionsgespräch mit, und Marbach sicherte ihnen zu, er werde sich dafür einsetzen, daß man sie beide in Worms anhöre. Auf der weiteren Fahrt ließ sich dann vor allem Beza auf Glaubensdiskussionen ein und nahm sich zweimal, in Heidelberg und in Göppingen, die Kühnheit heraus, einen kalvinistischen Abendmahlsartikel zu entwerfen – einmal sogar auf Wunsch von einem Tag auf den übernächsten – was er nach seiner Heimkehr bei der Berichterstattung in Zürich jedoch verschwie¹⁶³. Dagegen mahnte er Bullinger nachdrücklich, das Colloquium ja nicht zu verpassen¹⁶⁴. In gleichem Sinn riet Calvin seinem Amtsgenossen, dem Zürcher Rat nahezu legen, er möge den guten Willen der deutschen Fürsten, besonders des Herzogs von Württemberg, nicht verkennen¹⁶⁵. Und in der Tat stellte der Antistes seiner Obrigkeit den Antrag, eine Botschaft an die Fürsten abzuschicken. Sowohl der Zürcher wie der Berner Rat lehnten dies jedoch kurzerhand ab¹⁶⁶.

Nun verlor aber auch Bullinger innert kurzer Zeit jedes Vertrauen auf eine innerprotestantische Einigung. Die Wormser Synode hatte für ihn schon vor ihrer Eröffnung an Bedeutung verloren, weil Kaiser Ferdinand und die Fürsten von Sachsen und Württemberg absagten¹⁶⁷. Vollends enttäuscht, ja empört war Bullinger über Bezas Eigenmächtigkeit, von der er hinterher erfuhr, und in der er eine horrende Kompetenzüberschreitung sah¹⁶⁸! Nur mit Mühe gelang es Calvin, seinen Schützling einigermaßen zu entschuldigen und zu rechtfertigen.

Noch stand der zweite Versuch einer solidarischen Aktion bevor. Im Spätherbst brachen die zwei Lausanner Geistlichen Farel und Beza erneut nach Deutschland auf, diesmal in offizieller Mission der evangelischen Schweiz, um die protestantischen Fürsten zu bitten, zum Schutz der bedrohten Pariser Hugenotten am französischen Königshof Einsprache zu erheben. Zudem sollten

¹⁶² Fr. Hotman an Bullinger, 13. Mai 1557. *Thesaurus epistolicus Calvinianus* 2626, CO XVI, 467. *Donald Kelly*, François Hotman, Princeton 1973, 94 und Anhang 340, zitiert einen früheren Brief Hotmans an Melancthon vom 21. Januar 1557, worin Hotman erklärt: «Meine Hoffnung ist, daß wir der Tragödie ein Ende setzen können, die jetzt die schweizerischen und deutschen Kirchen so jämmerlich trennt.»

¹⁶³ *Geisendorf* 84f.

¹⁶⁴ Beza an Bullinger, 5. Juni 1557: *Correspondance de Theodore de Bèze*, II, Genève 1962, 68.

¹⁶⁵ Calvin an Bullinger, 30. Mai 1557: Zürich, Staatsarchiv, E II 368, 32.

¹⁶⁶ Bullinger an Beza, 16. Juli 1557: *Correspondance* (Anm. 164) II 75.

¹⁶⁷ Bullinger an Fabritius, 6. August 1557: Zürich, Staatsarchiv, E II 373, 31.

¹⁶⁸ Calvin an Bullinger, 7. August 1557: ebenda E II 368, 33a und Bullinger an Calvin, 13. August 1557: E II 346, 387.

sie im Einverständnis mit Calvin versuchen, in Worms dem Ausgleich unter den Protestanten einen neuen Antrieb zu geben¹⁶⁹. Beza und Farel trafen dort am 4. Oktober die Mehrzahl der Synodalen an und beeilten sich, diesen eine reformiert-hugenottische Bekenntnisformel vorzulegen. Dank einem «sehr freundlichen» Briefaustausch¹⁷⁰ zwischen Calvin und Melancthon kam es zur Verabredung, die Religionsdiskussion unter sich und in eigener Verantwortung weiterzuführen, ohne Kaiser und ohne Katholiken. Zum entscheidenden Wendepunkt wurde schließlich Melancthons Fiasko in Worms. Bei der Intransigenz der Katholiken¹⁷¹, die ihren Gegnern keinen Schritt über die Augsburger Konfession hinaus konzedieren wollten, gab Melancthon am 21. Oktober die Sache der sogenannten Sakramentierer, also der Reformierten, schließlich preis. «Ipsi nominatim Zwinglium damnant», stellte Bullinger später tieferbittert fest¹⁷². Bald folgte ein Mandat des Kaisers, das diesen Synodalentscheid bekräftigte¹⁷³. So blieb denn, wenn nicht jede Unionshoffnung dahinfallen sollte, allein der Plan einer schweizerisch-deutschen Generalsynode. Für diesen setzten sich immerhin Beza, Marbach, Sulzer und der Straßburger Rat gemeinsam ein.

Für Sulzer nahte damit ein großer Augenblick. Stand er schon bisher im Einvernehmen mit Beza und Farel, so wurde er nun von beiden bei ihrer Durchreise durch Basel persönlich informiert¹⁷⁴. Erst recht aber fiel ihm eine höchst verantwortungsvolle Rolle zu, als sich die von Worms heimkehrenden Lausanner Mitte November in Straßburg vom Rat der Dreizehn die Intervention der Stadt erbaten und diese auch erhielten¹⁷⁵. Der Straßburger Rat über-

¹⁶⁹ Calvin an Bullinger, 13. Oktober 1557: ebenda E II 368, 35.

¹⁷⁰ Bullinger an Calvin, 6. Oktober 1557: ebenda E II 346, 376.

¹⁷¹ Bullinger an Calvin, 20. August 1557. Sagt Intransigenz der Lutheraner voraus: ebenda 374.

¹⁷² Bullinger an Calvin, 10. September 1557: ebenda 386. Bullinger an Calvin, 12. Januar 1558: ebenda 387.

¹⁷³ Mandat Ferdinands I., Wien 9. November 1557: «...so der Augsburgischen Confession verwandte Theologen einer oder mehr sich by den folgenden Artiklen, einem oder mehr einige Opinion oder Sekt usserhalb der Augsburgischen Confession zu defendieren unterstan würde, mag alsdann gegen denselben, wies sich gebüren will, geantwort und ihnen klar gesagt werden, sich solicher als der A. C. ungemässen argumenten oder opinionen zu verhalten, angesehen dass vermöge oberührter Reychs Abscheide... wir auch allein der alten Religion und der A. C. verwandten Ständen in den Religionsfrieden begriffen und alle andere, so disen beiden Religionen nit anhängig, zu disem Religionsfrieden nit vermeindt, sondern gänzlich ussgeschlossen syn wöllen». Die Zürcher sahen darin einfach eine Bestätigung früherer Reichstagsbeschlüsse, vor allem des kaiserlichen Entscheids vom 16. März 1557 in Regensburg: Zürcher an Beza, 15. Dezember 1557, Correspondance (Anm. 164) II, 49: «Sacramentarii nominatim sunt exclusi».

¹⁷⁴ *Geisendorf* 92: «la plus grande sincérité».

¹⁷⁵ F. Hotman an Bullinger, 19. November 1557: «Bezam et Farellum a senatu nostro impetrasse ut se in Helvetiis et Germanis theologis ad... colloquium convocandis interponeret. Id in senatu nostro nunc agitur». Zürich, Staatsarchiv, E II 371, 693.

nahm die Aufgabe, die reformierten Schweizer Städte zur Unionssynode einzuladen und dabei an erster Stelle Basel anzufragen. Mitte Dezember traf denn auch das Straßburger Sendschreiben in Basel ein¹⁷⁶. Darin verlautete, es schein nach den mehrfachen erfolglosen Auseinandersetzungen zwischen Lutheranern und Reformierten «hochvonnöten», den Religionsstreit wenn nicht ganz und gar, so doch bis zu einem gewissen Grad beizulegen, und zwar nicht durch das vorgeschlagene Kolloquium in Frankfurt, sondern durch eine Generalsynode. Der Straßburger Rat sei gänzlich davon überzeugt, daß die Basler und andere Theologen – gemeint waren solche aus den andern reformierten Orten der Eidgenossenschaft – von dieser Versammlung nicht ausgeschlossen werden sollten. Daher bäten sie, die Straßburger, die Basler Obrigkeit darum, sich bei den «geheimen Räten beider ehrbaren Städte Zürich und Bern» in eigenem Namen zu erkundigen, ob sie willens seien, ihre Geistlichen zur vorgeschlagenen Synode abzuordnen oder ihnen wenigstens zu erlauben, daran teilzunehmen.

Wie die Basler Regierung nun vorging, liegt klar zutage. Sie, die politische Behörde, übertrug die ungewöhnliche Sache auf die geistliche Behörde, also auf den Vorsteher der Basler Kirchen: Simon Sulzer. Dieser trat in der Folge am 7. Januar 1558 öffentlich mit dem Unionsplan hervor. Er richtete ein Schreiben an Heinrich Bullinger und die Zürcher Geistlichkeit¹⁷⁷. Darin führte er aus, es handle sich darum, «daß nicht nur im Reich unter denen, die sich zu Christus bekennen, eine christliche Einigung zustande komme, sondern daß auch wir, die in der Schweiz Christus anerkennen, mit ihnen in brüderlicher Eintracht vereinigt werden sollten». Auf eine schriftliche Auseinandersetzung wolle man sich nicht einlassen, vielmehr eine persönliche Begegnung herbeiführen, um so die aus Kontroversen entstandenen Ärgernisse beiseite zu schaffen. Dieses Vorhaben, erklärte Sulzer, billige er aufs nachdrücklichste, und er sei auch voll Hoffnung, daß es gelingen werde. Ausdrücklich bat er die «geliebtesten Brüder», die Sache nicht außer acht zu lassen, da Melanchtons Teilnahme am Konvent feststehe. Jedenfalls habe «dieser vor kurzem versprochen, dorthin zu reisen, wo die Synode angesetzt werde». Was die Mitarbeit der Schweizer Theologen betreffe, so sei sie offen, also mit Zustimmung und Unterstützung des Magistrats, zu leisten. Daher wolle er, sobald er die Ansicht der Zürcher erfahren habe, den

¹⁷⁶ Basel, Staatsarchiv, Kirchenakten A 5, 353–355.

¹⁷⁷ Sulzer an Bullinger, 7. Januar 1558: «...ut nos, qui in Helvetiis Christum amplexi sumus... eadem Christiana confessione nos comprehendent... Nos hoc ipsum studium impense probamus, maxime cum constet inter futurum conventum vidimus (?) virum Philippum Melancton... Id per magistratus clarissimi consensum et facultatem liceat». Zürich, Staatsarchiv, E II 371, 708. Zu Sulzers Bevollmächtigung vgl. Beza an Farel, 29. April 1558: «...De colloquio. Argentinenses officio suo sunt defuncti. Placuit Basiliensibus rem tantam per ministros... Scripsit Sulcerus collegii nomine». Correspondance (Anm. 164) II 188.

Berner Rat sowie die Räte anderer Städte bestürmen. Was immer auch den heiligen Vorsatz verzögern könnte, so hoffe er dennoch, daß sich alles zum Guten wenden und ein rascher Entschluß keine Gefahr bringen werde.

Zu Sulzers Enttäuschung war Bullingers Antwort vom 11. Januar 1558 eine klare Absage¹⁷⁸. Als Gründe dafür nannte dieser erstens, daß der Schweizer Standpunkt dank der helvetischen Konfession von 1536 bekannt sei, zweitens, daß die Reformierten weder in der Lehre noch im Kultus zu Änderungen, d. h. zu Konzessionen bereit wären, und drittens, daß die Lutheraner ihre Milde nur vortäuschten, da ja selbst ein Melanchton Zwingli einen Ketzler genannt habe. In einem bald folgenden inoffiziellen Brief fügte Bullinger eine persönliche Mahnung hinzu: Bevor man auf den Kampfplatz trete, gelte es, sich untereinander, d. h. unter Schweizern, zu einigen. Bullinger riet Sulzer also, er möge sich doch erst selber fragen, ob er in der Abendmahlsfrage mit Öcolampad und Zwingli übereinstimme¹⁷⁹.

Zur Bestärkung seiner Haltung erhielt Bullinger übrigens noch im gleichen Monat aus Schaffhausen und Bern Absagen an Sulzers Unionsvorschlag und einen Monat später eine Kritik Calvins an Melanchtons gescheitertem Religionsgespräch¹⁸⁰. Diese leitete er unverzüglich an Sulzer weiter und bemerkte dazu, von den Lutheranern sei gegenwärtig nichts anderes zu erwarten als die Aufforderung, die Schweizer sollten uneingeschränkt die Augustana annehmen, sich also selber verraten.

Übrigens zog auch Basels Rat der Dreizehn aus Bullingers Absage seine Konsequenzen. Er schrieb nach Straßburg, daß er auf ihr, der Straßburger, Geheiß in «höchster Geheime» und ohne die Initianten zu nennen bei den eidgenössischen Kirchenleitern sondiert habe, ob sie bereit wären, Delegierte an eine Unionssynode zu entsenden. Doch habe er vernommen, zur Zeit sei diesbezüglich wenig zu hoffen. Er schloß trocken und kurz: «Das wellend in begehrtter Antwort in Gutem von uns vermerken¹⁸¹.» Natürlich schrieb Sulzer seinem Freund Marbach mit größtem Bedauern, daß sein vielversprechender Plan «im Winde verweht» sei¹⁸². Er hatte doch selbst damit gerechnet, die Zürcher würden ohne weiteres einwilligen, sobald man sie zu einer Generalsynode einlade. Auch die Straßburger Regierung zeigte den Baslern an, wie sehr sie Bullingers ablehnende Haltung befremdet habe. Für Unionsfreunde jedenfalls waren die

¹⁷⁸ Bullinger an Sulzer, 11. Januar 1558, Zürich, Staatsarchiv, E II 346, 387. Vgl. Bullinger an Calvin, 12. Januar 1558 (Anm. 172).

¹⁷⁹ Bullinger an Sulzer, 25. Februar 1558: ebenda E II 371, 713.

¹⁸⁰ Calvin an Bullinger, 23. Februar 1558: ebenda E II 368, 38.

¹⁸¹ Basler Rat an Straßburg, 22. Januar 1558, Basel, Staatsarchiv, Missiven A 34a, 1536 f.

¹⁸² Sulzer an Marbach, 22. Januar 1558: «Dolet autem vehementer spem multis de instituti colloquii fructu conceptam in ventum abiisse... Speraveramus Tigurinos fratres ... consensuros facile ut venirent, so ad generalem Synodum invitarentur...»

Zeiten böß. Bullinger aber beklagte sich seinerseits bei den Lutheranern, die Schweizer Kirchen würden einfach ungehört verdammt¹⁸³.

Während so die Basler in ihrer Kirchenpolitik unter dem Druck von Zürich und Bern von den Angelegenheiten im Reich Abstand nahmen, geriet die Stadt am Ende der fünfziger Jahre aus wirtschaftlichen Gründen in eine ernste Auseinandersetzung mit Kaiser und Reich. Es waren zwei Maßnahmen, die Basel bedrückten: Bei der einen handelte es sich um einen Zollkonflikt im Norden der Stadt an den elsässischen und breisgauischen Zollstätten, der Basel in einer Teuerungszeit, wie sie damals herrschte, besonders empfindlich traf; dazu kam eine durch kaiserliches Mandat verfügte Sperre des freien Silberkaufs im Reich, eine Verordnung, die Ferdinand im Blick auf eine neue Reichsmünzordnung getroffen hatte¹⁸⁴, die Basel jedoch von seiner Produktionsstätte, dem Lebertal in den Vogesen, abschnitt. In seiner Zwangslage brachte Basel seine doppelte Klage im Dezember 1558 der Tagsatzung vor¹⁸⁵. Da auch Zürich unter der Silbersperre litt¹⁸⁶, beschloß diese, zwei eidgenössische Boten an den nächsten Reichstag zu entsenden und trug diesen auf, dem Kaiser die Beschwerde nicht nur persönlich vorzutragen, sondern ihn auch um eine Bestätigung der eidgenössischen Freiheiten zu ersuchen, und zwar in derselben bestimmten Form, wie Karl V. dies getan habe, daß er nämlich «gemeiner Eidgenossenschaft und ihrer Angehörigen alle und jede ihrer Gnaden, Freiheiten, Rechte, Handfesten, Briefe, Privilegien, Herkommen und gute alte Gewohnheiten, die ihnen verliehen von römischen Kaisern und Königen, erneuere, bestätige und confirmiere». Dieser Schritt geschah in der offen ausgesprochenen Meinung, «die kaiserliche Majestät werde bei andern Angelegenheiten umso willfährigere Antwort geben», «wenn sie wahrnehme, daß man ihre Bestätigung nicht verachte», also im Sinn einer Vorleistung¹⁸⁷. Die beiden Abgesandten kamen in der Tat zum Ziel und brachten einen Bestätigungsbrief heim¹⁸⁸. Auch wurde der Zollkonflikt abgebaut¹⁸⁹, die Silbersperre hingegen zu Basels Leidwesen nicht aufgehoben.

Noch dauerte die Bedrängnis über drei weitere Jahre an, als sich der Basler Regierung ein unvermuteter Anlaß bot, mit Ferdinand im Alleingang zu unterhandeln. Der Kaiser war nämlich am Jahresanfang 1563 im Begriff, von Freiburg im Breisgau aus rheinaufwärts über Innsbruck nach Wien zurückzukehren

¹⁸³ Bullinger an (?) Melancthon, 3. März 1558, Zürich, Staatsarchiv, E II 346, 400.

¹⁸⁴ Antwort Ferdinands vom 16. Oktober 1558. Er erklärt darin, daß er allein ohne Kurfürsten und Stände die Ordnung nicht aufheben könne: EA IV, 2, 77.

¹⁸⁵ Badener Tagung, 4. Dezember 1558. Schreiben unnütz, deshalb Abgesandte, auch schriftlicher Protest bei Reichstag umsonst: EA IV, 2, 82 f.

¹⁸⁶ Badener Tagung, 12. Mai 1558. Klage des Zürcher Münzmeisters: EA IV, 2, 65.

¹⁸⁷ Tagung in Rapperswil, 22. Januar 1559: EA IV, 2, 87.

¹⁸⁸ Ebenda 92.

¹⁸⁹ Kaiser Ferdinand bewilligt, daß bei den Zollstätten nur die Namen der Kaufleute und die Waren zu verzeichnen seien. EA IV, 2, 108.

und zeigte dem Rat an, er wolle auf dieser Route Basel besuchen¹⁹⁰. Die Ratlosigkeit der Stadtregenten war enorm¹⁹¹. Denn dieser Kaiserbesuch war der erste, seit sich Basel der Eidgenossenschaft angegliedert hatte. Bei den früheren sechs Besuchen in den Jahren 1309, 1348, 1414, 1433, 1442 und 1493 war jeweils dem Bischof und nicht der staatlichen Obrigkeit die Rolle zugefallen, den Kaiser zu empfangen. In der Absicht, einem Dilemma zu entgehen, gab der Rat dem Publizisten Herold den Auftrag, dem Kaiser nahezulegen, er möge auf diesen Empfang verzichten. Herold sollte laut Instruktion melden, es herrschten «im Moment in der Stadt viel sterbliche Leuft», bestehe also Pestgefahr¹⁹². Vier Ratsherren aber, die nach Freiburg gesandt wurden, schrieb die Regierung vor, den Kaiser nach Gebühr zu begrüßen, wie im Ratsprotokoll steht: «Ist ouch bedacht, dass sie sich des Fussfalls gepruchen sollen»¹⁹³. Kaiser Ferdinand ließ sich aber von seinem Vorsatz keineswegs abbringen und bereicherte so die Basler Stadtgeschichte um eine heiter-mißliche Episode. Am Zoll an der Wiesenbrücke begrüßten ihn am 3. Januar 1563 Bürgermeister Kaspar Krug, die beiden Zunftmeister und Stadtschreiber. Dann zog er mit berittenem Ehrengelichte und Trompetern unter einem schwarz-weißen Baldachin über die Rheinbrücke in die Altstadt ein. Die Bürger standen im Harnisch Spalier, die Festtafel strotzte von Rheinfischen und frischerlegtem Wildpret aus Baselland. Als politische Einlage brachte der Bürgermeister dem gnädigen Herrn und Kaiser, für den die Stadt gerne alles tun werde, was sie könne, die sehr konkreten Basler Anliegen vor, nämlich sowohl den Wunsch nach einer Zollreduktion an der österreichischen Grenze wie auch den Anspruch auf einen Fünftel der Silberausbeute aus den Vogesen¹⁹⁴. Doch Ferdinand erklärte, daß er erst später auf diese Begehren antworten könne.

Um sich die kaiserliche Gunst noch besser zu sichern, beschloß der Rat nach den Festtagen, einen Unterhändler – wiederum Herold – an den Innsbrucker Hof zu schicken, um sich Basels Kaiser-Privilegien, d. h. Ferdinands Goldbulle von 1536 bestätigen zu lassen. Dies gelang dem Abgesandten; zudem erhielt er Adelsdiplome für Bürgermeister Krug und zwei prominente Ratsherren. Trotz alledem blieb aber die Silbersperre in Kraft. Die Tagsatzung, die 1563 intervenierte, bekam aus Innsbruck den Bescheid, daß Österreich den Kauf allein denjenigen gestatte, die gemäß dem Münzmandat «Kaiser und Reich gehorsam seien»¹⁹⁵. Vom Kaiser erfuhr sie, daß er daran gebunden sei, die neue Münzord-

¹⁹⁰ Vgl. *Rudolf Luginbühl*, Der Kaiserbesuch in Basel in: Basler Jahrbuch 1903, 61 ff.

¹⁹¹ Ratsbeschluß vom 23. Dezember 1562, Basel, Staatsarchiv, Missiven A 35, 1562–65, 190.

¹⁹² Instruktion für Basels Delegierte, 2. Januar 1563: ebenda 192.

¹⁹³ *Luginbühl* 55.

¹⁹⁴ *Luginbühl* 67.

¹⁹⁵ Badener Tagung, 14. März 1563; EA IV,2, 248. Kaiserliche Zuschrift, daß Münzordnung mit Kurfürsten und Fürsten vereinbart, ebenda.

nung zusammen mit den Reichsständen zu beschließen. Sonst aber erhielten zu Ferdinands Lebzeiten weder Basel noch die Tagsatzung eine konkrete Auskunft¹⁹⁶. Daher gedachten die Schweizer den ungelösten Konflikt Ferdinands Nachfolger Maximilian zu unterbreiten. Die eidgenössische Dreierdelegation, die zu diesem Zweck 1566 auf dem Reichstag in Augsburg erschien, erbat und erhielt einmal mehr die Bestätigung der früheren Kaiserprivilegien, was nachgerade ein Ritual war, das gleichzeitig Distanz und Zugehörigkeit zum Reich zum Ausdruck brachte.

Im selben Amtsjahr 1563, in welchem sich Basel politisch so eigenwillig von der übrigen Schweiz distanzierte, betonte es erneut auch seine kirchliche Sonderstellung. Dies geschah durch seine Intervention in einem Straßburger Kirchenstreit¹⁹⁷. Zwischen dem führenden Lutheraner Marbach und dem reformierten Schulmann Zanchi war es damals nämlich zu derart vehementen Auseinandersetzungen über die Abendmahlsfrage gekommen, daß sich der Rat von Straßburg entschloß, die Basler Regierung um ihre Vermittlung zu bitten. Bereitwillig ordneten Bürgermeister Krug und der Rat die beiden prominenten Geistlichen Sulzer und Cocceius in die befreundete Nachbarstadt ab, damit sie dort, unter Zuzug von weiteren Gesandten aus Württemberg und Zweibrücken, Frieden stifteten. Sie kamen bald zum Ziel, nämlich zu einem Konsens auf Grund der Wittenberger Concordie von 1536. Alle, auch Sulzer, gaben dazu ihre Unterschrift. Da brach aber bei den eidgenössischen Städten ein monatelanger, gewaltiger Entrüstungssturm los¹⁹⁸. Schließlich legte die Zürcher Regierung, auch im Namen von Bern und Schaffhausen, in Basel scharfen Protest ein und forderte, die Unterschriften seien zu annullieren. Basels Antwort bestand zunächst nur in einer spottbilligen Ausrede. Umso williger nahmen Bürgermeister und Rat Straßburgs Dank an. Dann aber ließen sich die Basler Regenten, um die Schweizer Glaubensgenossen zu beschwichtigen, die Konfession von 1534 durch Bullinger als «unverdächtige, der übrigen Schweiz konforme» Lehre bestätigen, um sie darauf neu herauszugeben¹⁹⁹. Sonst jedoch weigerte sich Basel, weiter Rechenschaft abzulegen. So unterließ es die Stadt auch bewußt, ihre

¹⁹⁶ Tagungen 9. April 1564 und 11. Juni 1564: EA IV, 2, 280 und 287. Wenig Hoffnung auf freien Silberkauf, wenn nicht im Einklang mit der Reichsmünzordnung, 4. März 1565: ebenda 312. Tagsatzungsboten berichten, daß die Privilegien am 4. März 1566 bestätigt worden seien: ebenda 342.

¹⁹⁷ Vgl. *Hans Berner*, Basel und das Zweite Helvetische Bekenntnis, in: *Zwingliana* XV, 8–39 (1979/1). Diese aufschlußreiche Studie gibt erstmals einen klaren Einblick in Simon Sulzers Kirchenpolitik und bedeutet für unsere Arbeit eine wesentliche Unterstützung. Zu Sulzers Intervention in Straßburg 13–16. Bullinger an Bürgermeister Krug, 29. September 1563, anerkennt Basler Konfession: Zürich, Staatsarchiv, E II 371, 947^v–948.

¹⁹⁸ Zürich, Bürgermeister und Rat, an Basel, auch im Namen von Bern und Schaffhausen, 11. September 1563: ebenda E II 371 945^v–946.

¹⁹⁹ Bullinger an Bürgermeister Krug (Anm. 197). *Berner* 16.

Tagsatzungsgesandten für die nächste Zusammenkunft der Evangelischen zu instruieren. Wohl ließ der briefliche Streit nach, eine andauernde Entfremdung aber blieb.

Längst trieb inzwischen der große Gang der Reformationsgeschichte zu neuen Entscheidungen in der Religionsfrage. Über den Gegensatz zwischen Katholiken und Evangelischen sollte 1563 das Konzil von Trient sein Schlußurteil abgeben; über die innerprotestantische Differenz stand nach wie vor ein Reichsentscheid aus. Im Jahr 1563 traten aber Luthertum und Calvinismus in ein ganz neues Verhältnis, und zwar geschah dies im Zuge der Neuerungen, die Pfalzgraf Friedrich III. in der Kurpfalz durchführte. Äußerlich kam der Umschwung in Gang durch eine zwar nicht gewaltsame, aber systematische Beseitigung der Altäre und Bilder aus den Kirchen. Doch das Hauptereignis war ein geistiges, auf Jahrhunderte sich auswirkend: das Erscheinen des Heidelberger Katechismus. Man hat den «Heidelberger» auch schon eine Laiendogmatik genannt. Jedenfalls erfaßte er mit seinem luziden Aufbau und seiner einfach-eindringlichen Sprache bald die reformierte Welt auf allen Stufen. In der Schweiz wurde er mit Staunen und Freude aufgenommen und fand nicht seinesgleichen²⁰⁰.

Nur zwei Jahre vergingen, und der Pfälzer Calvinismus stand in größter Gefahr. Denn nach dem Tode Kaiser Ferdinands setzte sich sein Nachfolger, Maximilian II., zum Ziel, der Religionsfrage im Reich eine neue Lösung zu geben²⁰¹. In dieser Absicht kündete er am 12. Oktober 1565 für das kommende Jahr einen Reichstag in Augsburg an. Es war die erste Reichsversammlung, die er einberief, vor allem aber die erste nach dem Abschluß des Konzils von Trient. So war eine fundamentale Auseinandersetzung zu erwarten. Für Papst Pius V. konnte es sich allein darum handeln, die Tridentiner Beschlüsse in Deutschland durchzusetzen, denn diese waren bisher noch nirgends, auch nicht bei den katholischen Ständen anerkannt und eingeführt. Deshalb beschloß er, in speziellem Auftrag einen päpstlichen Legaten – Kardinal Commendone – nach Augsburg abzuordnen. Maximilian hingegen hatte die Absicht, Reichsgewalt über Konzilsgewalt zu stellen, und proklamierte als Hauptpunkt der Augsburger Verhandlungen den Ausgleich der Religionen, d. h. der Katholiken und Lutheraner, sowie die Abschaffung aller Sekten. Da der Kaiser selber seit einem Jahrzehnt dem Luthertum zuneigte – «ein Daniel unter den Löwen», wie ihn 1556 Melanchton nannte²⁰² – erwartete der Hauptteil der deutschen Protestan-

²⁰⁰ Nach *August Kluckhohn*, Friedrich III. der Fromme, Kurfürst von der Pfalz, Nördlingen 1879, 147.

²⁰¹ Vgl. *Moritz Ritter*, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation, I, Stuttgart 1889, 205 ff. Ebenso: *Walter Hollweg*, Der Augsburger Religionsfriede von 1566 und die Entstehung der *Confessio Helvetica posterior*, Neukirchen 1964.

²⁰² Urteil Melanchtons vom 22. März 1556, zitiert nach *Viktor Bibl*, Maximilian II., der rätselhafte Kaiser, Hellerau bei Dresden 1929, 35.

ten mit gutem Grund, daß er sie vor dem absoluten Anspruch der Kurie in Schutz nähme. Bis zur verspäteten Eröffnung des Reichstags im März gelang es indessen dem Papstlegaten, diesen Religionsausgleich zu hintertreiben. Es blieb also als einziger Hauptpunkt der Tagesordnung die Ausrottung der Sekten, nach dem Ausspruch Maximilians der «verdammlichen Sekten des Zwinglianismus und Calvinismus!»²⁰³.

So war es denn kein Wunder, wenn die evangelischen Schweizer den Entscheidungen von 1566 mit schweren Zweifeln und Sorgen entgegensahen²⁰⁴; wie dies der Berner Haller in seiner Tageschronik vermerkt. Denn wenn nach dem Willen des Kaisers der Kurfürst von der Pfalz vom Reichsfrieden ausgeschlossen werden sollte, was hatten sie dann selber zu erwarten? Konnte ihnen dieser Rückschlag überhaupt gleichgültig sein angesichts der gefährdeten Gesamtsituation der Reformierten, der bedrohlichen Spannung in Frankreich und in den Niederlanden? Und lag nicht, sofern die Schweiz zum alten Reichsgebiet zählte, auch ein eigenes politisches Dilemma vor? – Fürs erste stimmten sie in den Protest ein, den die calvinistischen Wortführer sozusagen unisono erhoben: Sie erklärten es für rechtswidrig, den Anhänger einer andern Glaubensrichtung zu verurteilen, ohne ihn anzuhören. Wie die Pfälzer Theologen in ihren Eingaben an den Reichstag diesen Standpunkt einnahmen, besonders Junius in seinem «christlichen Bedenken», so auch die Schweizer, am leidenschaftlichsten wohl Beza in seiner Kampfschrift «de Pace christianarum ecclesiarum»²⁰⁵. Beza berief sich auf die altüberlieferte Konzilspraxis bei der Auseinandersetzung mit Ketzern und wies darauf hin, es sei in allen Jahrhunderten üblich gewesen, die Gegner zu Wort kommen zu lassen, bis zurück auf Konstantin, der den Arius vorgeladen und angehört habe. Noch mehr: Es schien Beza wie vielen andern fraglich zu sein, ob es einem Kaiser überhaupt zustehe, durch Reichstagsbeschlüsse einen Glaubensentscheid zu treffen. Umso mehr forderte er, wie wiederum viele andere auch, ein freies, allgemeines, internationales Konzil. Doch bloßer Protest genügte den Schweizer Kirchenleitern nicht, sie beschlossen auf ihre Art zu handeln. Beza unterbreitete in Zürich drei Vorschläge²⁰⁶. Der erste, schweizerische Abgesandte nach Augsburg zu schicken, wie es übrigens Kurfürst Friedrich wünschte, fiel sofort außer Betracht. Nicht nur weil die Zeit dazu allzu knapp erschien, sondern, wie die Zürcher ausdrücklich geltend machten,

²⁰³ Vgl. Ritter 270 und 277.

²⁰⁴ Johannes Haller, Bern-Chronik 1550–73: «... ward ein grosser rychstag beschreiben gen Augsburg... Das verursacht die Diener der kilchen in der Eidgnoschaft, dass si ires glaubens Confession und bekantnus liessen in druck usgon.» Bern, Bürgerbibliothek, Mss. hist. helv. I 117.

²⁰⁵ Hollweg (Anm. 201) 218 ff. (Pfälzer Kampfschriften), 182 ff., (Beza) 185 (Konzil von Nicaea).

²⁰⁶ Beza an Bullinger, 14. Dezember 1565. Von Anfang an erklärte Beza, daß Genf den Reichstag nicht aufzusuchen wünsche: Correspondance (Anm. 164), VI, 219. Vgl. Sitzungsprotokoll der Zürcher Theologen: Zürich, Staatsarchiv, E II 371, 1030 f.

weil die Schweizer ja nicht Glieder des Reiches seien und keinen Sitz im Reichstag hätten²⁰⁷. Auch der Antrag, sie, die Reformierten, sollten den Wunsch äußern, daß man ihnen auf einer Generalsynode Gehör schenke, mißfiel. Bullinger und seine Amtskollegen hielten es für durchaus unpassend, sich unaufgefordert zu einem Religionsgespräch anzubieten. Was jedoch Anklang fand, war der Gedanke an eine kurzgefaßte Bekenntnisschrift, der ebenfalls auf eine pfälzische Anregung zurückging²⁰⁸. Dabei wurde, vor allem von den Bernern, vorgeschlagen, auf das Helvetische Bekenntnis von 1536 zu greifen, um sich so die Zustimmung der Basler zu sichern. Diese Meinung setzte sich aber nicht durch.

Die Wahl des Textes kam bekanntlich auf eigenartige Weise zustande. Weder Zürich noch Bern noch Genf kamen dabei zum Zug. Ein ursprüngliches Privatbekenntnis von Bullinger, das dieser vor kurzem nach Heidelberg übersandt hatte, wurde von Kurfürst Friedrich als Schweizer Glaubenssymbol wert erachtet, den Zürchern erneut zugestellt mit der Bitte, es zweckgemäß redigieren, unterschreiben und drucken zu lassen²⁰⁹. So gelangte dieser Text als *Confessio helvetica posterior* bei den reformierten Schweizer Städten in Zirkulation. In Bern fiel der Entscheid darüber am 6. Februar. Der Rat fand eine Art Kompromißlösung: Er stellte es nämlich den einzelnen Geistlichen frei, ob sie die neue Konfession annehmen wollten, «doch allweg meiner gnädigen Herren ungemeynt»²¹⁰, also ohne den Schritt mit seiner staatskirchlichen Autorität zu decken. Ebenfalls im Februar wurde das Schriftstück in Basel vorgelegt. Auch hier war es natürlich der Magistrat, der ein maßgebendes Wort zu sagen hatte. Er entschied sich für eine eindeutige Absage. Für uns erscheint es recht wichtig, diese in ihrem exakten Wortlaut festzuhalten. Wir zitieren die einleitenden Sätze von Sulzers Schreiben an Bullinger vom 22. Februar 1566²¹¹: «Wir haben

²⁰⁷ Vgl. *Hollweg* 164, 166.

²⁰⁸ 16. Januar 1566, Sitzungsbericht (Anm. 206) 1039. Vgl. *Eduard Bähler*, Johannes Haller, in: *Berner Taschenbuch* 1925, 37 f.

²⁰⁹ *Hollweg* 167 ff.

²¹⁰ *Emil Bloesch*, *Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen*, I, Bern 1898, 245, Anm. 1.

²¹¹ Sulzer an Bullinger, 22. Februar 1566. 1. Fassung Basel, Universitätsbibliothek, Ms. Kirchenarchiv 22a, 353. Zweite leicht abgeänderte Fassung vom 23. Februar, Zürich, Staatsarchiv, E II 371, 1075. *Berner* (Anm. 197) 28 f. unterscheidet die beiden Versionen aufs genaueste nach dem Ausmaß der Mitwirkung, die Sulzer der Obrigkeit zuschreibt. Unser Anliegen ist es hingegen, die reichsrechtlichen Argumente nachzuweisen. Gedruckter Text bei *Rud. Hagenbach*, *Geschichte der Basler Konfession* 89. «Fecimus id quod ministris decebat et consulumus urbis nostrae consules et deputatos (sine quorum auctoritate ac permissione nobis non licet attentare quicquam), a quibus responsum accepimus, non videri consultum hoc tempore, ut novae confessioni se conjungant... accedit quod hanc eandem (Conf. Bas.) Dominis helvetiis confoederatis fidelissimis... obtulerunt in concilio Tridentino vel impugnamdam adversariis vel defendendam nostris. Et quia,

getan, was uns Geistlichen geziemt», schrieb der Basler Antistes, «und fragten die Bürgermeister und Deputaten unserer Stadt an, ohne deren Autorität und Erlaubnis uns nicht zusteht, etwas zu unternehmen. Von diesen erhielten wir die Antwort, es sei zur Zeit nicht ratsam, sich der neuen Konfession anzuschließen». Wie sich also vermuten, wenn auch nicht beweisen läßt, handelten Stadtobrigkeit und Kirchenleitung in gegenseitigem Einverständnis, jene aufgrund ihrer Reichsfreundlichkeit – man denke nur an den vor drei Jahren vom Kaiser geadelten Bürgermeister Krug! – diese aufgrund ihrer Sympathien für Luther. Besonderen Aufschluß aber gibt die darauf folgende Begründung für den negativen Entscheid. So betonte Sulzer, die Basler hätten ihr eigenes, längst publiziertes Bekenntnis erneuert und noch unlängst den eidgenössischen Bundesbrüdern übergeben, um damit den Gegnern auf dem Konzil von Trient entgegenzutreten. Gegenwärtig aber habe weder Ihre kaiserliche Majestät noch das Reichsregiment jemanden aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft dazu aufgefordert, über seinen Glauben Rechenschaft abzulegen. Daher seien sie überzeugt, ihr eigenes Bekenntnis werde am besten überhaupt nicht erwähnt.

Nach diesen Worten zu schließen, galten den Baslern als einzige Instanzen, denen das Recht zustand, Glaubensbekenntnisse abzufordern: Konzil, Kaiser und Reich. Sie glaubten daher, ihrer Pflicht genügt zu haben, indem sie ehemals auf das Gebot Karls V. hin die alte Basler Konfession aufgestellt und diese später den Abgeordneten der katholischen Orte nach Trient mitgegeben hatten. Was sie davon abhielt, der *Confessio helvetica posterior* zuzustimmen, war also keineswegs deren Inhalt, sondern der eigenmächtige Akt, diese ohne reichs- und kirchenrechtliche Autorisation vorzulegen, mit andern Worten das *Novum* eines Glaubenssymbols als eines autonomen Manifests. Im Grunde vertraten so die Basler jene Haltung, mit der Kaiser Karl 1528 der «temeritas» der Berner entgegengetreten war. Selbst Bullingers Vorschlag²¹², in der Präambel zur *Confessio helvetica posterior* das altbaslerische Bekenntnis als gleichwertig anzuführen, wurde kurzweg abgelehnt – lieber bleibe es unerwähnt, zum Zeichen dafür, daß Basel mit der ganzen Sache nichts zu tun haben wolle. –

Die Konsequenzen dieser Absage führten bald an eine historische Grenze. In den ersten Wochen vermochte Zürich zwar nur die Unterschriften von Biel, Schaffhausen, St. Gallen und Graubünden zu gewinnen. Aber schon bei der Drucklegung der *Confessio helvetica posterior* im März figurierte auf dem Titelblatt auch der Name von Genf. Im darauf folgenden Jahr schlossen sich dann nacheinander die Waldenser in Piemont, die Hugenotten und die Schotten an, darauf Böhmen, Polen, Ungarn, Siebenbürgen, später noch die

...Imperatoris Majestas sacrique Imperii Romani senatus neminem ex nostris partibus pro ratione fidei reddenda advocaverint, arbitramur praestare si nostrae confessionis ...nulla penitus fiat mentio.»

²¹² *Hollweg* 285.

Holländer. So wurde die *Confessio helvetica posterior* in kurzem zum gemeinsamen Fundament für einen großen Teil des europäischen Protestantismus, gerade vor dem Ausbruch der gegenreformatorischen Kämpfe, dem Schlag Spaniens gegen die Niederlande und des französischen Königiums gegen die Hugenotten. Im Zentrum dieser Kampfgemeinschaft stand das Dreigestirn Zürich, Genf und Heidelberg. Basel stand abseits.

Auch im Entwicklungsgang unseres Landes machte die *Confessio helvetica posterior* Epoche. Der konfessionelle Zusammenschluß von Deutsch- und Welschschweizern deutete auf die sich vergrößernde Eidgenossenschaft der Zukunft hin, war jedenfalls grundlegend für ihren Ausbau. Zugleich markierte sie den Trennungsstrich gegenüber dem Reich. Zürich war sich dessen wohl bewußt. Es verstand sich nicht mehr als Glied des Reiches²¹³. Anders Basel. Für einige Zeit verlegten seine Druckeroffizinen auffällig viel reichshistorische und reichsrechtliche Publikationen, die Kaiserprivilegien behielten in den Augen von Obrigkeit und Volk ihren Wert und wurden am jährlichen Schwörtag offiziell vorgelesen. Auch die Kirche, in der Sulzer und sein Anhang weiterhin den Ausschlag gaben, pflegte die Verbindung über die Reichsgrenze, war doch Sulzer in einer Person zugleich geistliches Oberhaupt der Stadt und Superintendent der Badischen Kirchen. Unaufhaltsam entfremdete sich Basel seinen eidgenössischen Konfessionsgenossen, schließlich so weit, daß ihm diese, als in der Schweiz die Gegenreformation einsetzte und die Stadt durch Fürstbischof Blarer unter massiven Druck geriet, ihren aktiven Beistand versagten. Im nationalen wie im internationalen Rahmen zeigte sich ein gleiches Schicksal: Basel stand abseits.

Dr. Julia Gauß, Engelgasse 83, 4052 Basel

²¹³ *Hollweg* 164, 166.